

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 176 vom 1. Februar 2023

BE Obergericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_176

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 176 du 1 février 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 176 del 1 febbraio 2023

Regeste

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, einfache Körperverletzung, Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz etc. | Strafgesetz

Volltext

Obergericht des Kantons Bern 2. Strafkammer Cour suprême du canton de Berne 2e
Chambre pénale Urteil SK 23 176 Hochschulstrasse 17 Postfach 3001 Bern Telefon +41 31
635 48 08 Fax +41 31 634 50 54 obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht Bern, 3. August 2023 Besetzung Oberrichterin Weingart
(Präsidentin i.V.), Oberrichter Knecht, Oberrichter Josi Gerichtsschreiberin Windler
Verfahrensbeteiligte A._____ a.v.d. Rechtsanwältin B._____
Beschuldigter/Berufungsführer gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Nordring 8, Postfach, 3001 Bern Gegenstand Gewalt und Drohung gegen Behörden und
Beamte, einfache Kör- perverletzung, Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Inte-
grationsgesetz etc. Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 1. Februar 2023 (PEN 22 882)

2 Erwägungen: I. Formelles 1. Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland
(nachfolgend: die Vorinstanz) erkannte betref- fend A._____ (nachfolgend: der
Beschuldigte) mit Urteil vom 1. Februar 2023 was folgt (pag. 1272 ff.; Hervorhebungen im
Original): I. Das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlung gegen das
Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung),
angeblich begangen am 24. September 2021, ca. 11:07 Uhr, auf der D._____ von Bern
Mobil wird eingestellt, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von
Verfahrenskosten. II. A._____ wird freigesprochen: 1. von der Anschuldigung des
Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), angeblich begangen am 29. September 2021,
ca. 07:30 Uhr in Bern, E._____, im Deliktsbetrag von CHF 1.95, 2. von der
Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne
gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), angeblich begangen am 15. September
2021, ca. 22:40 Uhr, auf der SBB Strecke F._____ ohne Ausrichtung einer
Entschädigung mit Ausscheidung von Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00.
Diese Kosten werden dem Kanton Bern auferlegt. III. A._____ wird schuldig erklärt: 1.
der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangen 1.1. am 7.
Oktober 2021, ca. 14:00 Uhr, auf dem Weg vom Bahnhof, G._____ zum Nach-
teil von H._____ (AKS Ziff. 1.1), 1.2. am 4. November 2021, ca. 13:45 Uhr, in Bern,
I._____ zum Nachteil von J._____ und K._____ (AKS Ziff. 1.2); 2. der
einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen 2.1. am 4. November 2021 in Bern, ca.
13:45 Uhr, in Bern, I._____ zum Nachteil von J._____ (AKS Ziff. 1.2), 2.2. am 4.
November 2021 in Bern, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I._____ zum Nachteil von K._____

(AKS Ziff. 1.2); 3. der Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, mehrfach begangen

3 3.1. am 4. Juni 2021, ca. 05:09 Uhr, in Bern, L. _____ (AKS Ziff. 2.1), 3.2. am 5. Oktober 2021, ca. 12:55 Uhr, in Bern, M. _____ (AKS Ziff. 2.2), 3.3. am 6. Oktober 2021, ca. 17:25 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3), 3.4. am 6. Oktober 2021, ca. 22:55 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3), 3.5. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr bis ca. 14:00 Uhr, in Bern, O. _____ und G. _____ (AKS Ziff. 2.4), 3.6. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 2.5), 3.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 2.6), 3.8. am 20. Oktober 2021, ca. 21:06 Uhr, in Bern, Q. _____ (AKS Ziff. 2.7), 3.9. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, R. _____ (AKS Ziff. 2.8), 3.10. am 31. Oktober 2021, ca. 14:40 Uhr, in Bern, S. _____ (AKS Ziff. 2.9), 3.11. am 4. November 2021, ca. 12:35 Uhr, in Bern, T. _____ (AKS Ziff. 2.10); 4. der Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangen 4.1. am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ (AKS Ziff. 3.1), 4.2. am 1. Oktober 2021, ca. 20:05 Uhr, in Bern, V. _____ (AKS Ziff. 3.2), 4.3. am 3. Oktober 2021, ca. 10:58 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.3), 4.4. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.4); 5. des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen 5.1. am 29. September 2021, ca. 07:30 Uhr, in Bern, E. _____ (AKS Ziff. 4.1), 5.2. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr, in Bern, O. _____ (AKS Ziff. 4.2), 5.3. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3), 5.4. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3), 5.5. am 4. November 2021, ca. 08:15 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3), 5.6. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____ (AKS Ziff. 4.4), 5.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 4.5), 5.8. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____ (AKS Ziff. 4.6); 6. der Beschimpfung, begangen am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ zum Nachteil von AA. _____ (AKS Ziff. 5); 7. des Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), mehrfach begangen 7.1. am 22. August 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, E. _____, im Deliktsbetrag von CHF 7.80 (AKS Ziff. 6.1), 7.2. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 13.75 (AKS Ziff. 6.2),

4 7.3. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.95 (AKS Ziff. 6.3), 7.4. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.85 (AKS Ziff. 6.5), 7.5. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____, im Deliktsbetrag von CHF 10.85 (AKS Ziff. 6.6), 7.6. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____, im Deliktsbetrag von CHF 4.80 (AKS Ziff. 6.7); 8. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsumwiderhandlungen), mehrfach begangen durch Konsum von verschiedenen Betäubungsmitteln am 21. August 2021, 24. August 2021, 5. Oktober 2021, 1. Oktober 2021, 31. Oktober 2021, 4. November 2021, jeweils in Bern (AKS Ziff. 7); und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 30, 34, 40, 41, 47, 51, 59, 103, 123 Ziff. 1, 139 Ziff. 1 i.V.m. 172ter, 177 Abs. 1, 186, 285 Abs. 1, 286 Abs. 1 StGB, Art. 119 Abs. 1 AIG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 426 ff. StPO, verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte vom 10. März 2022 bis 1. Februar 2023 (329 Tage) im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat. Der vorzeitige

Strafvollzug wird an die Freiheits- strafe angerechnet. 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet. Der Vollzug der Massnahme geht der Freiheitsstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). 3. Zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 750.00, als Zu- satzstrafe zum Strafbefehl vom 11. November 2022 der Staatsanwaltschaft Emmental- Oberaargau. 4. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 850.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuld- hafter Nichtbezahlung wird auf 9 Tage festgesetzt. 5. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Ge- bühren von CHF 16'100.00 und Auslagen von CHF 12'593.00, insgesamt bestimmt auf CHF 28'693.00.

5 Kosten der Untersuchung CHF 6'550.00 Auftritt Staatsanwaltschaft an HV CHF 1'250.00 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 8'500.00 Abzug von CHF 200.00 an den Kanton Bern CHF -200.00 Total CHF 16'100.00 Kosten Dr. Med C. _____ an der HV CHF 1'325.00 Kosten der Staatsanwaltschaft CHF 11'268.00 Total CHF 12'593.00 Total Verfahrenskosten CHF 28'693.00 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: Die Auslagen setzen sich zusammen aus: 6. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ werden wie folgt bestimmt: Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 64.25 200.00 CHF 12'850.00 Reisezuschlag CHF 637.50 CHF 889.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 14'376.50 CHF 1'107.00 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 15'483.50 volles Honorar CHF 16'062.50 Reisezuschlag CHF 637.50 CHF 889.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 17'589.00 CHF 1'354.35 CHF 0.00 Total CHF 18'943.35 nachforderbarer Betrag CHF 3'459.85 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 15'483.50. A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz von CHF 3'459.85 zwischen der amtlichen Ent- schädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). IV. A. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Privatkläger J. _____. 2. Zur Bezahlung von CHF 400.00 Genugtuung an den Privatkläger K. _____. 3. Zur Bezahlung von CHF 50.00 Genugtuung an den Privatkläger H. _____.

6 V. Weiter wird beschlossen: 1. A. _____ wird in Sicherheitshaft versetzt (Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO). Die Dauer der Sicher- heitshaft wird vorerst auf 3 Monate festgelegt bis am 30. April 2023. Für die Begründung wird auf den separaten Beschluss vom 01. Februar 2023 verwiesen. 2. Von A. _____ ist ein DNA-Profil zu erstellen (Art. 257 lit. c StPO). Zur Erstellung eines DNA-Profiles zuhanden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) ist von A. _____ durch den Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern, ED- Behandlung, eine WSA-Probe abzunehmen. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) wird in Anwendung von Art. 182 ff. StPO mit der Erstellung des DNA-Profiles beauftragt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IRM, Abteilung Forensische Molekularbiologie, und ihre Hilfspersonen werden pflichtgemäss auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) hingewiesen. 3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des zu erstellenden DNA-Profiles sowie der

erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN AB._____ und PCN AC._____) vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz sowie Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB). [Eröffnungs- und Mitteilungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 6. Februar 2023 Berufung an (pag. 1296 ff.). Die Berufungserklärung, beschränkt auf die Frage der stationären therapeutischen Massnahme, folgte fristgerecht auf die mit Verfügung vom 6. April 2023 zugestellte Urteilsbegründung am 13. April 2023 (pag. 1520 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: die Generalstaatsanwaltschaft) erhob keine Anschlussberufung. Sodann wurden keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung geltend gemacht (pag. 1558 ff.). Weder die Straf- und Zivilkläger 1-3 (H._____, J._____ und K._____) noch der Strafkläger (AA._____) noch die Strafklägerin (AD._____) liessen sich im oberinstanzlichen Verfahren vernehmen. 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen 3.1 Beweisanträge des Beschuldigten In der Berufungserklärung vom 13. April 2023 stellte der Beschuldigte folgende Beweisanträge (pag. 1521): 1. Es sei ein zweites forensisch-psychiatrisches Gutachten über A._____ in Auftrag zu geben. Als sachverständige Person sei Dr. med. AE._____ der AF._____ zu ernennen.

7 2. Es sei ein ergänzendes Kurzgutachten, vorzugsweise ebenfalls bei Dr. med. AE._____, in Auftrag zu geben, welches sich zur Frage der Behandlungsaussichten einer stationären Massnahme bei A._____ äussert. Die Kammer wies diese Beweisanträge mit Beschluss vom 31. Mai 2023 begründet ab (pag. 1635 ff.). 3.2 Beweisergänzungen von Amtes wegen Von Amtes wegen wurden im Hinblick auf die Berufungsverhandlung ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 26. Juli 2023 (pag. 1757 ff.), sowie aktuelle Führungsberichte des Regionalgefängnisses AG._____, datierend vom 18. Juli 2023 (pag. 1751 ff.), und des Regionalgefängnisses AH._____, datierend vom 19. Juli 2023 (pag. 1748 ff.), eingeholt. Mit Verfügung vom 28. Juli 2023 wurde das Regionalgefängnis AH._____ aufgefordert, die vom Beschuldigten in der Eingabe vom 27. Juli 2023 aufgeworfenen Fragen zu beantworten (pag. 1776 ff.). Die entsprechenden Angaben erfolgten am 28. Juli 2023 (pag. 1779 ff.). An der Berufungsverhandlung vom 3. August 2023 wurden der Beschuldigte (pag. 1790 ff.) sowie Dr. med. C._____ 4. Weitere verfahrensleitende Beschlüsse Mit Blick auf die Beschränkung der Berufung wurde mit Beschluss vom 22. Juni 2023 festgestellt, dass das Urteil der Vorinstanz teilweise in Rechtskraft erwachsen ist. Sodann wurden H._____, J._____ und K._____ als Straf- und Zivilkläger 1-3, AA._____ als Strafk Kläger 1 sowie die AD._____ als Strafk Klägerin 2 mit Beschluss vom 22. Juni 2023 ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen aus dem Verfahren entlassen (pag. 1680 ff.). 5. Vorzeitiger Strafvollzug, Sicherheitshaft und besondere Sicherheitsmassnahme nach Art. 35 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) Der Beschuldigte befand sich zwecks Verbüssung diverser Freiheitsstrafen bis zum 10. März 2022 im ordentlichen Strafvollzug. Vom 10. März 2022 bis zum 1. Februar 2023 befand er sich im vorzeitigen Strafvollzug (pag. 42 f. und pag. 1281 ff.). Mit Beschluss vom 1. Februar 2023 entliess die Vorinstanz den Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug und versetzte ihn zwecks Sicherstellung des Straf- und Massnahmenvollzugs in Sicherheitshaft. Diese befristete sie unter Vorbehalt des vorherigen Eintritts der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils bis zum 30. April 2023 (pag. 1281 ff.). Am 26. April 2023 verfügte die Verfahrensleitung den Verbleib des Beschuldigten in Sicherheitshaft zwecks Sicherung des Massnahmenvollzugs (SK 23 177, pag. 23 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das

Bundesgericht nicht ein (Urteil des Bundesgerichts 1B_271/2023 vom 23. Mai 2023, pag. 1626 ff.). Mit Urteil vom 3. August 2023 beschloss die Kammer den weiteren Verbleib des Beschuldigten in Sicherheitshaft zwecks Sicherung des Massnahmenvollzugs (pag. 1834 ff.). Das Regionalgefängnis AG. _____ ordnete über den Beschuldigten am 9. September 2022 rückwirkend ab dem 7. September 2022 gestützt auf Art. 35 JVG für die

8 Dauer von 14 Tagen die besondere Sicherheitsmassnahme der Einzelbehandlung an. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) verfügten in der Folge gestützt auf Art. 35 JVG eine maximal sechs Monate dauernde Einzelbehandlung ab dem 21. September 2022 (pag. 117.1 ff.). Die Vorinstanz verlängerte diese besondere Sicherheitsmassnahme mit Verfügung vom 7. März 2023 bis zum 30. April 2023 (pag. 1379 ff.). Auf Antrag des Regionalgefängnisses AG. _____ genehmigte die Verfahrensleitung die verlangten Vollzugslockerungen per 26. April 2023, welche insbesondere die Aufhebung der besonderen Sicherheitsmassnahme beinhaltete (pag. 1576 ff.). Auf Antrag des Regionalgefängnisses AG. _____ verfügte die Verfahrensleitung am 9. Juni 2023 wiederum die besondere Sicherheitsmassnahme der Einzelbehandlung bis am 9. September 2023 (pag. 1663 ff.). 6. Anträge der Parteien 6.1 Anträge der Verteidigung Die Verteidigung stellte an der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 1819): 1. Von einer stationären Massnahme i.S.v. Art. 59 StGB sei abzusehen. 2. Es sei festzustellen, dass sich der Beschuldigte vom 10. März 2022 bis 01. Februar 2023 (329 Tage) im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat. Der vorzeitige Strafvollzug sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 3. Es sei festzustellen, dass sich der Beschuldigte vom 01. Februar 2023 bis 03. August 2023 (183 Tage) in Sicherheitshaft befunden hat. Die Sicherheitshaft sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte die Freiheitsstrafe von 14 Monaten gemäss Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 01. Februar 2023 vollständig verbüsst hat. 5. Für die Überhaft, welche nicht auf die noch offenen (Ersatzfreiheits-)Strafen angerechnet werden kann, sei der Beschuldigte in Anwendung von Art. 431 StPO angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird in das richterliche Ermessen gestellt. 6. Der Beschuldigte sei unverzüglich aus der Sicherheitshaft, eventualiter zu Händen der KESB, zu entlassen. 7. Die übrigen Verfügungen sind von Amtes wegen zu treffen. 8. Die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend zu verteilen. 9. Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin sei zu genehmigen. 6.2 Anträge der Generalstaatsanwaltschaft Die oberinstanzlichen Anträge der Generalstaatsanwaltschaft lauten wie folgt (pag. 1825 ff.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 1. Februar 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

9 1. Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), angeblich begangen am 24. September 2021, ca. 11:07 Uhr, auf der D. _____ in Bern Mobil ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten eingestellt wurde. 2. A. _____ freigesprochen wurde 2.1. von der Anschuldigung des Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), angeblich begangen am 29. September 2021, ca. 07:30 Uhr in Bern, E. _____, im Deliktsbetrag von CHF 1.95; 2.2. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), angeblich begangen am 15. September 2021, ca. 22:40 Uhr, auf der SBB Strecke F. _____; ohne Ausrichtung

einer Entschädigung mit Ausscheidung von Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 und diese Kosten dem Kanton Bern auferlegt wurden. 3. A. _____ schuldig gesprochen wurde 3.1. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangen 3.1.1. am 7. Oktober 2021, ca. 14:00 Uhr, auf dem Weg vom Bahnhof, G. _____ zum Nachteil von H. _____ (AKS Ziff. 1.1); 3.1.2. am 4. November 2021, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von J. _____ und K. _____ (AKS Ziff. 1.2); 3.2. der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen 3.2.1. am 4. November 2021 in Bern, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von J. _____ (AKS Ziff. 1.2); 3.2.2. am 4. November 2021 in Bern, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von K. _____ (AKS Ziff. 1.2); 3.3. Der Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, mehrfach begangen 3.3.1. am 4. Juni 2021, ca. 05:09 Uhr, in Bern, L. _____ (AKS Ziff. 2.1); 3.3.2. am 5. Oktober 2021, ca. 12:55 Uhr, in Bern, M. _____ (AKS Ziff. 2.2); 3.3.3. am 6. Oktober 2021, ca. 17:25 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3); 3.3.4. am 6. Oktober 2021, ca. 22:55 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3); 3.3.5. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr bis ca. 14:00 Uhr, in Bern, O. _____ und Bahnhof G. _____ (AKS Ziff. 2.4); 3.3.6. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 2.5); 3.3.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 2.6); 3.3.8. am 20. Oktober 2021, ca. 21:06 Uhr, in Bern, Q. _____ (AKS Ziff. 2.7); 3.3.9. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, R. _____ (AKS Ziff. 2.8); 3.3.10. am 31. Oktober 2021, ca. 14:40 Uhr, in Bern, S. _____ (AKS Ziff. 2.9);

10 3.3.11. am 4. November 2021, ca. 12:35 Uhr, in Bern, T. _____ (AKS Ziff. 2.10); 3.4. der Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangen 3.4.1. am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ (AKS Ziff. 3.1); 3.4.2. am 1. Oktober 2021, ca. 20:05 Uhr, in Bern, V. _____ (AKS Ziff.3.2); 3.4.3. am 3. Oktober 2021, ca. 10:58 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.3); 3.4.4. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.4); 3.5. des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen 3.5.1. am 29. September 2021, ca. 07:30 Uhr, in Bern, E. _____ (AKS Ziff. 4.1); 3.5.2. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr, in Bern, O. _____ (AKS Ziff. 4.2); 3.5.3. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3); 3.5.4. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3); 3.5.5. am 4. November 2021 ca. 08:15 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3); 3.5.6. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____ (AKS Ziff. 4.4); 3.5.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 4.5); 3.5.8. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____ (AKS Ziff. 4.6); 3.6. der Beschimpfung, begangen am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ zum Nachteil von AA. _____ (AKS Ziff. 5); 3.7. des Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), mehrfach begangen 3.7.1. am 22. August 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, E. _____, im Deliktsbetrag von CHF 7.80 (AKS Ziff. 6.1); 3.7.2. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 13.75 (AKS Ziff. 6.2); 3.7.3. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.95 (AKS Ziff. 6.3); 3.7.4. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.85 (AKS Ziff. 6.5); 3.7.5. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____, im Deliktsbetrag von CHF 10.85 (AKS Ziff. 6.6); 3.7.6. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____, im Deliktsbetrag von CHF 4.80 (AKS Ziff. 6.7); 3.8. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsumwiderhandlungen), mehrfach begangen durch Konsum von verschiedenen Betäubungsmittel am 21. August

2021, 24. August 2021, 5. Oktober 2021, 1. Oktober 2021, 31. Oktober 2021, 4. November 2021, jeweils in Bern (AKS Ziff. 7); und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

11 4. verurteilt wurde zu: 4.1. zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, und festgestellt wurde, dass sich der Beschuldigte vom 10. März 2022 bis 1. Februar 2023 (329 Tage) im vorzeitigen Straf- vollzug befunden hatte, wobei der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet wurde 4.2. zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 750.00, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 11. November 2022 der Staatsanwaltschaft Emmental- Oberaargau. 4.3. zu einer Übertretungsbusse von CHF 850.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 9 Tage festgesetzt wurde. 4.4. zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten und Auslagen; 5. A. _____ ferner in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO verurteilt wurde: 5.1. zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Privatkläger J. _____; 5.2. zur Bezahlung von CHF 400.00 Genugtuung an den Privatkläger K. _____; 5.3. zur Bezahlung von CHF 50.00 Genugtuung an den Privatkläger H. _____. II. Es sei eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen. Der Vollzug der Massnahmen habe der Freiheitsstrafe vorauszugehen (Art. 57 Abs. 2 StGB). III. A. _____ sei in Sicherheitshaft zu versetzen. IV. Es seien üblichen Verfügungen zu treffen (amtl. Entschädigung, Löschung DNA-Profil etc.) 7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Mit Beschluss vom 22. Juni 2023 wurde bereits festgestellt, dass das Urteil der Vorinstanz betreffend die Einstellung, die Freisprüche, die Schuldsprüche, die Straf- und Kostenfolgen, die Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles sowie den Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen ist (pag. 1680 ff.). Die Kammer hat demnach lediglich die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu überprüfen. Neu zu verfügen ist sodann über die Löschung des (neu zu erstellenden) DNA-Profiles und der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten. Die Kammer hat sodann über eine allfällige Verlängerung der Sicherheitshaft zu entscheiden. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Da die Berufung ausschliesslich durch den Beschuldigten erhoben wurde, darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil nicht zu seinem Nachteil

12 abändern; sie ist an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. II. Sachverhalt, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung, Strafzumessung Mit Blick auf die Prüfung der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme werden die verbindlichen Ausführungen der Vorinstanz zu den Schuldsprüchen und der Strafzumessung im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. 8. Vorinstanzliche Schuldsprüche Der Beschuldigte wurde vorinstanzlich wegen mehrfach begangener Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (2 Fälle), mehrfach begangener einfacher Körperverletzung (2 Fälle), mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20; 11 Fälle), mehrfach begangener Hinderung einer Amtshandlung (4 Fälle), mehrfach begangenen Hausfriedensbruchs (8 Fälle), Beschimpfung, mehrfach begangenen Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt; 6 Fälle) und mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121; 6 Fälle) schuldig erklärt. Den erstinstanzlichen Schuldsprüchen liegen

folgende von der Vorinstanz als erstellt erachtete Sachverhalte zu Grunde: 8.1 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von H._____ (Ziff. 1.1 der Anklageschrift) Am 7. Oktober 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, übte der Beschuldigte auf dem Weg vom Bahnhof, G._____ nach O._____, und im O._____, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Abs. 1 StGB) aus. Polizisten hielten ihn an und führten eine Personenkontrolle durch. Sie wollten mit ihm zum O._____ gehen, welches er trotz Hausverbot betreten und wo er ein Getränk getrunken haben soll, ohne zu bezahlen. Auf dem Weg zum O._____ stiess der Beschuldigte den Polizisten H._____ mit der Hand zur Seite. Im O._____ angekommen, wollte sich der Polizist H._____ mit dem Beschuldigten in eine Ecke stellen und packte ihn am Ellenbogen. Der Beschuldigte riss sich mit einer halben Körperdrehung los, machte einen Schritt zurück und schlug den Polizisten H._____ mit der Faust an seine linke Wange. Daraufhin wurde der Beschuldigte durch den Polizisten H._____ und dessen Kollegin zu Boden geführt und in Handfesseln gelegt. H._____ erlitt beim Vorfall kleinere Verletzungen im Bereich des Kopfes. Der Beschuldigte verhielt sich gezielt so, um die rechtmässige Kontrolle der Polizisten zu stören und sie von dieser abzubringen, was ihm jedoch nicht gelang.

8.2 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und einfache Körperverletzung zum Nachteil von J._____ und K._____ (Ziff. I.1.2 der Anklageschrift) Am 4. November 2021, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I._____, führte der Beschuldigte vor dem AI._____ erneut Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Abs. 1 StGB) aus. Weiter beging er eine einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) zum Nachteil von J._____ und K._____. Die Polizisten 13 J._____ und K._____ wollten den Beschuldigten von der Polizeiwache AJ._____ nach Hause führen. In der I._____, kurz vor dem AI._____, wo das Patrouillenfahrzeug der Polizisten parkiert war, verpasste der Beschuldigte dem Polizisten J._____ zunächst einen Faustschlag gegen die rechte Gesichtshälfte und einen weiteren Faustschlag gegen den Hinterkopf. Der Polizist K._____ sagte dem Beschuldigten, er solle aufhören, woraufhin der Beschuldigte von J._____ abliess und über die Strasse rannte. K._____ konnte den Beschuldigten an den Kleidern festhalten, wobei sich der Beschuldigte umdrehte und K._____ mit voller Wucht einen Faustschlag an die Schläfe und einen zweiten Faustschlag an das Auge verpasste. Daraufhin konnten die Polizisten J._____ und K._____ den Beschuldigten zu Boden führen. K._____ erlitt beim Vorfall eine Kontusion mit Hämatom und oberflächlicher Schürfung hoch temporal links und eine Kontusion infra-orbital rechts. J._____ erlitt ein Hämatom frontal rechts und occipital rechts, eine leichte Hirnerschütterung mit einer (vorübergehenden) Visusverminderung rechts und einer leichten Nausea sowie ein hemikraniales Druckgefühl rechts. Zudem war J._____ während vier Tagen arbeitsunfähig. Der Beschuldigte verhielt sich gezielt so, um seine Rückführung ans Domizil zu stören.

8.3 Mehrfach begangene Widerhandlungen gegen das AIG (Ziff. I.1.2 der Anklageschrift) Der Beschuldigte hielt sich in der Zeit vom 4. Juni 2021 bis am 4. November 2021 trotz der Ausgrenzungsverfügung wiederholt in Bern auf. Der Beschuldigte begab sich jeweils bewusst ins Gebiet der Innenstadt Bern, obwohl er wusste, dass ihm mit Verfügung des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 25. Juli 2019 (gleichentags eröffnet) und vom 4. Oktober 2021 (gleichentags eröffnet) ab sofort für die Dauer von 2 Jahren verboten worden war, dieses Gebiet zu betreten. In Bezug auf die Ziff. 1.2.4 und Ziff. 1.2.5 der Anklageschrift präzisierte die Vorinstanz, dass es sich jeweils um eine einzige Widerhandlung gegen das AIG handelte.

8.4 Hinderung einer Amtshandlung (Ziff.

I.3.1 der Anklageschrift) Der Beschuldigte hinderte am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U._____, vor dem Eingang des AK._____ eine Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB). Polizisten wollten den Beschuldigten infolge einer Meldung wegen Problemen im AL._____ einer Personenkontrolle unterziehen, woraufhin der Beschuldigte die Örtlichkeit verliess und kurze Zeit später selbstständig zurückkehrte. Nachdem ihm die Durchführung der Personenkontrolle eröffnet worden war, gestikuliert er wild mit seinen Armen herum, forderte die Polizei lauthals auf, zur Dampfzentrale mitzukommen, und entfernte sich erneut von der Kontrollörtlichkeit. Er ging trotz Aufforderung, zurückzukommen, weiter. Als er merkte, dass ihm die Polizisten nicht folgten, kehrte er erneut zum Kontrollort zurück. Ihm wurde erneut eröffnet, dass er einer Personenkontrolle unterzogen werde und er dazu in Handfesseln gelegt werde. Plötzlich zog er seine Arme gegen den Körper hin und versperrte diese mit aller Kraft, so dass die Handfesseln unmöglich angebracht werden konnten. Er wehrte sich mit aller Kraft gegen die Anhaltung und die Massnahmen der Polizei. Nur unter grossem Kraftaufwand konnte er durch zwei Polizisten zu Boden geführt und arretiert werden. Nach einiger Zeit beruhigte er sich und die

14 Handfesseln konnten ihm angezogen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten die Personalien geklärt werden. Der Beschuldigte erschwerte und verzögerte durch sein Verhalten gewollt die Durchführung der Personenkontrolle durch die dazu befugten Polizisten. 8.5 Hinderung einer Amtshandlung (Ziff. I.3.3 der Anklageschrift) Der Beschuldigte hinderte am 3. Oktober 2021, ca. 10:58 Uhr, in Bern, P._____, vor dem AM._____ eine Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB). Mitarbeitende der AN._____ unterzogen den Beschuldigten einer Polizeikontrolle, wobei der Beschuldigte während der Kontrolle vor dem AM._____ zu Fuss flüchtete und seine Flucht trotz den Rufen «Halt, stehen bleiben!» in Richtung AO._____ fortsetzte. Der Beschuldigte konnte seine Flucht über die Strasse beim V._____ zum Treppenabgang an der AP._____ und schliesslich in Richtung Perronunterführung zu den AQ._____ fortsetzen. Der Beschuldigte verhinderte durch sein Verhalten gewollt die Durchführung der Personenkontrolle durch die dazu befugten Mitarbeitende der AN._____. Er konnte erst am 8. Oktober 2021 im Bahnhof angehalten werden. 8.6 Hinderung einer Amtshandlung (Ziff. I.3.4 der Anklageschrift) Der Beschuldigte hinderte am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 und ca. 14:55 Uhr, in Bern, P._____, vor dem AM._____ und im Galeriegeschoss eine Amtshandlung (Art. 286 Abs.1 StGB). Der Beschuldigte rannte um ca. 14:45 Uhr, als er die Mitarbeitenden der AN._____ erblickte, davon und verliess den Bahnhof via Nordhalle. Als die Mitarbeitenden der AN._____ ihn um ca. 14:55 Uhr zur Kontrolle anhielten und ihm infolge der vorangegangenen Fluchten am gleichen Tag resp. am 3. Oktober 2021 (vgl. Ziff. I.3.3 der Anklageschrift) den Arm fixierten, versuchte der Beschuldigte, sich dem Griff zu entreissen und sich der Personenkontrolle zu entziehen, was ihm jedoch nicht gelang. Der Beschuldigte verhinderte durch sein Verhalten gewollt die Durchführung der Personenkontrolle durch die dazu befugten Mitarbeitenden der AN._____. 8.7 Mehrfach begangener Hausfriedensbruch (Ziff. I.4 der Anklageschrift) Der Beschuldigte betrat am 29. September 2021, am 7. Oktober 2021, am 18. September 2021, am 30. September 2021, am 11. Oktober 2021 verschiedene Coop-Filialen und am 23. Oktober 2021 eine Migros-Filiale, obwohl ihm der Zutritt dazu mit schriftlichem Hausverbot vom 17. September 2021 bzw. 12. November 2016 verboten worden war und er von diesen Verboten Kenntnis hatte. Er beging so mehrere Hausfriedensbrüche gemäss Art. 186 StGB. 8.8 Beschimpfung (Ziff. I.5 der Anklageschrift) Anlässlich einer Kontrolle

bezeichnete der Beschuldigte am 24. August 2021 den Polizisten AA. _____ als «Arschloch», wodurch er bewusst mündlich dessen Anspruch auf menschlich-sittliche Geltung verletzte. Er beging so eine Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB.

15 8.9 Mehrfach begangener Diebstahl, geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. I.6 der Anklageschrift) Der Beschuldigte begab sich am 22. August 2021, 18. September 2021, 22. September 2021, 30. September 2021 und am 11. Oktober 2021 in mehrere O. _____-Filialen und am 23. Oktober 2021 in Z. _____ und behändigte dabei verschiedene Lebensmittel, ohne dafür zu bezahlen. Er tat dies jeweils, um sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Er beging so mehrere geringfügige Diebstähle (Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB). 8.10 Mehrfach begangene Widerhandlungen gegen das BetmG durch unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln (Ziff. I.7) Der Beschuldigte konsumierte in den Tagen vor dem 21. August 2021, am 24. August 2021, in den Tagen vor dem 5. Oktober 2021, am 31. Oktober 2021, ca. am 1. Oktober 2021 bewusst und unbefugt Kokain, Amphetamin, Methamphetamin und THC-haltige Substanzen. Ein solcher Konsum wurde auch am 4. November 2021 festgestellt. 9. Vorinstanzliche Strafzumessung Die Vorinstanz stellte zunächst eine mittel- bis schwergradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten in Bezug auf die mehrfach begangene Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamten, die mehrfach begangene einfache Körperverletzung und die mehrfach begangene Hinderung einer Amtshandlung fest. Betreffend die mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das AIG, die Hausfriedensbrüche, die Beschimpfung und die Diebstähle nahm die Vorinstanz eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit an. Die Vorinstanz bildete darauf in einem ersten Schritt für jedes Delikt eine hypothetische Strafe und ordnete diese hypothetischen Strafen in einem zweiten Schritt einzeln Tatgruppen zu und definierte dabei die nötigen Zusatzstrafen. Im Wesentlichen entsprach das Verhalten des Beschuldigten jeweils den Referenzsachverhalten gemäss den Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien). Nur hinsichtlich der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von K. _____ und der mehrfach begangenen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wich die Vorinstanz bereits in Bezug auf die objektive Tatschwere vom Referenzsachverhalt ab. Die Verletzungsfolgen führten betreffend die einfache Körperverletzung zum Nachteil von K. _____ zu einer geringeren Einstufung der objektiven Tatschwere. Die objektive Tatschwere wurde in Bezug auf die Gewalt und Drohung zum Nachteil von J. _____ und K. _____ im Vergleich zum Referenzsachverhalt wegen der Eingriffsintensität (Schlag gegen den Kopf bzw. das Gesicht), der Dauer sowie der Tatsache, dass sich das Verhalten des Beschuldigten gegen mehrere Polizisten richtete, deutlich höher eingestuft. Auch betreffend die Gewalt und Drohung zum Nachteil von H. _____ wurde der Schlag gegen den Kopf bzw. das Gesicht verschuldenserhöhend berücksichtigt. Da dieser Vorfall aber kürzer dauerte und weniger intensiv war als jener zum Nachteil von

16 J. _____ und K. _____, wurde die objektive Tatschwere mit Blick auf den Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinien nur leicht höher eingestuft. Hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das AIG wirkte sich das arrogante Verhalten des Beschuldigten leicht verschuldenserhöhend aus. Die mittel- bis schwergradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten berücksichtigte die Vorinstanz jeweils mit einer Reduktion der jeweiligen hypothetischen Strafe um ungefähr die Hälfte. Die leichtgradig

verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten führte zu einer Reduktion der jeweiligen hypothetischen Strafe um ungefähr ein Viertel. Unter dem Titel der Täterkomponenten wirkten sich die schwierigen Lebensumstände des Beschuldigten als Jugendlicher leicht strafmindernd aus. Deutlich straf-erhöhend wurden die zahlreichen Vorstrafen berücksichtigt. Insgesamt führten die Täterkomponenten zu einer Straferhöhung von ungefähr einem Drittel. Nach durchgeführter Zusatzstrafenbildung für die einzelnen Tatgruppen und unter Berücksichtigung der teilweise verminderten Schuldfähigkeit verurteilte die Vorinstanz in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten (teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland), wobei festgestellt wurde, dass sich der Beschuldigte vom 10. März 2022 bis 1. Februar 2023 (329 Tage) im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat und dieser an die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Sodann wurde der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 750.00 (als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 11. November 2022 der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau), zu einer Übertretungsbusse von CHF 850.00 (teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland) und zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt. Darüber hinaus hat der Beschuldigte Genugtuungen an die Geschädigten zu bezahlen. Die Vorinstanz ordnete schliesslich über den Beschuldigten eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB an und folgte damit dem Antrag der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Die Anordnung dieser stationären therapeutischen Massnahme ist vorliegend zu überprüfen.

III. Massnahme 10. Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Bst. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Bst. b) und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Bst. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt weiter voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB).

17 Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB, Art. 182 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_197/2023 vom 14. Juli 2023 E. 4.2.6; BGE 146 IV 1 E. 3.1 S. 6; BGE 134 IV 315 E. 4.3.1 S. 326). Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StGB). In Fachfragen darf es davon indessen nicht ohne triftige Gründe abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (zum Ganzen: BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_828/2019 vom 5. November 2019 E. 1.2.5). Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Dies trifft etwa zu, wenn die sachverständige Person die an sie gestellte Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne

spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_79/2023 vom 5. April 2023 E. 1.4.1 mit weiteren Hinweisen). Eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen ist anzuordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Als schwere psychische Störungen im Rechts- sinne gelten nur schwere psychopathologische Zustände von einer gewissen Aus- prägung bzw. relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen im medizinischen Sinne (Urteile des Bundesgerichts 6B_1163/2018 vom 14. Dezem- ber 2018 E. 2.4.1; 6B_1406/2017 vom 9. April 2018 E. 5.3; 6B_290/2016 vom 15. August 2016 E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Die Massnahme dient primär der Ver- besserung der Legalprognose (BGE 134 IV 315 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1343/2017 vom 9. April 2018 E. 2.5.3; vgl. auch HEER/HABERMEYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 89 f. zu Art. 59 StGB). Die stationäre therapeutische Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür vor- aus, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Strafta- ten deutlich verringern bzw. eine tatsächliche Reduktion des Rückfallrisikos errei- chen lässt. Eine lediglich vage, bloss theoretische Erfolgsaussicht genügt für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme nicht. Nicht erforderlich ist hingegen

18 eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass über einen Behandlungszeitraum von fünf Jahren ein Zustand erreicht wird, der es rechtfertigt, der betroffenen Person Gelegenheit für eine Bewährung in Freiheit zu geben. Von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nicht bereits deshalb abzusehen, weil der Beschuldigte diese kategorisch ablehnt und seine Motivation nicht von Anfang an klar vorhanden ist. Ob eine Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langan- dauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat (Urteil des Bun- desgerichts 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen und E. 4.4.2). Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätz- lich ebenso wenig an wie auf deren persönliche Empfindung (Urteil des Bundesge- richts 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.4.2). Entscheidend ist, ob bei der be- troffenen Person eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.4.2 und 6B_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.3.1 und E. 1.5.2 mit weiteren Hinwei- sen). Dies gilt umso mehr, wenn mangelnde Einsicht und Kooperation zum typi- schen Krankheitsbild gehören. Das Gericht muss sich folglich dazu äussern, ob die Erarbeitung von Einsicht und Therapiewilligkeit im

Rahmen einer stationären therapeutischen Behandlung von psychischen Störungen als möglich erachtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.4.2). Weiter muss die Massnahme erforderlich sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung (Urteil des Bundesgerichts 6B_1420/2022 vom 10. März 2023 E. 1.2.4). Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S. oder Zumutbarkeit). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.4 S. 112; BGE 137 IV 201 E. 1.2 S. 203; Urteile des Bundesgerichts 7B_197/2023 vom 14. Juli 2023 E. 4.2.3, 6B_326/2020 vom 17. April 2020 E. 3.3.3 und 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 144 IV 176).

19 11. Forensisch-psychiatrische Begutachtung Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland beauftragte Dr. med. C. _____ am 15. März 2022 mit der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten (pag. 908 f.). Sodann wurde sie an der erstinstanzliche Hauptverhandlung als auch an der Berufungsverhandlung befragt (pag. 1227 ff. und pag. 1799 ff.). Als wesentliche Grundlage der Prüfung der stationären therapeutischen Massnahme wird auf die Ausführungen von Dr. med. C. _____ im Gutachten und anlässlich der beiden Befragungen direkt im Rahmen der Erwägungen der Kammer vertieft eingegangen. 12. Weitere Unterlagen Der Beschuldigte leidet seit Jahren an psychiatrischen Erkrankungen und verbrachte den grössten Teil der letzten zehn Jahre in zahlreichen und immer wieder wechselnden psychiatrischen oder betreuenden Institutionen oder im Straf- und Massnahmenvollzug. Dabei fiel der Beschuldigte immer wieder durch Alkohol- und Drogenkonsum, übergriffiges und unangebrachtes Verhalten auf. Im Laufe dieser Jahre wurde der Beschuldigte denn auch mehrfach strafrechtlich verzeichnet. Auf diese weiteren Unterlagen wird – sofern von Relevanz – im Rahmen der Erwägungen der Kammer vertieft eingegangen. 12.1 Edierte Akten aus dem Verfahren SK 16 418 (pag. 559 ff.) Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland edierte am 8. März 2022 die Akten des Verfahrens SK 16 418 (pag. 559 ff.). Folgendes fallen mit Blick auf die Kriterien für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme besonders auf: Im Bericht des AR. _____ Jugend und Familie vom 24. Mai 2016 (Akten SK 16 418, pag. 1663 ff.) werden die Vorfälle aus dem Jahr 2015 in der AS. _____ detaillierter Beistandschaftsbericht vom 12. Juli 2016 (Akten SK 16 418, pag. 435 ff.) ausgeführt. Die betroffene Jugendliche habe mitgeteilt, dass sich der Beschuldigte in den letzten Wochen ihr gegenüber wiederholt grenzverletzend verhalten hätte. Er habe oft versucht, sie zu küssen, habe sie aufgefordert mit ihm zu schlafen und sich auch unaufgefordert in ihr Zimmer begeben. Er habe sich neben sie ins Bett gelegt, um sie zu berühren (Akten SK 16 418, pag. 1669 ff.). Im Nachgang an das Urteil SK 16 418 der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern ergingen mehrere Nachentscheide, unter anderem der Nachentscheid vom 1. März 2021 (Akten Nr. JG 16 5, nicht paginierte Seiten, hinten), mit welchem die Schutzmassnahme nach Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) infolge Vollzugsnotstands aufgehoben werden musste. Trotz der teilweisen Gutheissung der

hiergegen erhobenen Beschwerde (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 114 vom 1. Juli 2021) ist dieser bezüglich des Verlaufs des Vollzugs der im Rahmen des Verfahrens SK 16 418 ausgesprochenen Schutzmassnahme und bezüglich der Gründe für dessen Aufhebung vorliegend von Interesse. Es wird festgestellt, dass die stationäre Massnahme mit Nachentscheid vom 5. Februar 2020 fortgesetzt worden sei. Gestützt auf ein Schreiben des Beschuldigten habe die Jugendanwaltschaft am 25. März 2020 ein nachträgliches Verfahren eröffnet. Im erneut eingeleiteten Massnah-

menüberprüfungsverfahren sei eine umfassende forensisch-psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten angeordnet worden, um den von ihm gewünschten Massnahmenabbruch auf dessen Verantwortbarkeit zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurde Dr. med. AT. _____ mit der Erstellung eines Gutachtens (vgl. pag. 733 ff.) beauftragt, auf welches unter Ziff. 12.3. vertieft eingegangen wird. Da Dr. med. AT. _____ insbesondere die Einweisung in eine psychiatrische Klinik empfohlen habe. Es sei festgestellt worden, dass es sich beim Beschuldigten weiterhin um einen höchst massnahmen- und behandlungsbedürftigen und – ohne Medikation – auch gefährlichen jungen Mann handle. Aufgrund fehlender passender Institutionen mit Bereitschaft zur Aufnahme des Beschuldigten auf der Einweisungsgrundlage nach JStG habe die Jugendanwaltschaft keine Möglichkeit mehr gehabt, die dringend angezeigte Schutzmassnahme gestützt auf das JStG weiterzuführen. Am 11. November 2020 sei bei der KESB AU. _____ die Prüfung respektive Anordnung geeigneter zivilrechtlicher Erwachsenenschutzmassnahmen beantragt worden. 12.2 Unterlagen der KESB (pag. 428 ff.) Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland edierte am 24. Februar 2022 die Akten der KESB (pag. 428 ff.). Mit diesen beigezogenen Akten lassen sich die letzten knapp 10 Jahre im Leben des Beschuldigten aus Sicht der betreuenden Institutionen und Behörden nachvollziehen. Folgendes fällt mit Blick auf die Kriterien für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme besonders auf: Im Rahmen der Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen gab die KESB AU. _____ bei med. pract. AV. _____ eine ergänzende ambulante psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten in Auftrag (pag. 479 und pag. 501 ff.) und ordnete am 23. März 2021 unter anderem gestützt auf darauf eine behördliche fürsorgliche Unterbringung an (pag. 478 ff.). Auf dieses Gutachten wird unter Ziff. 12.4. vertiefter eingegangen. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten wurde durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Bern am 12. April 2021 teilweise gutgeheissen, da es unter anderem an der persönlichen Untersuchung des Beschuldigten fehlte (pag. 471), weshalb die Sache der KESB AU. _____ zur Einholung eines neuen Gutachtens und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen wurde (pag. 476 f.). Die KESB AU. _____ gab in der Folge bei den AW. _____ die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag (pag. 458 ff. und pag. 501 ff.). Auf dieses Gutachten wird unter Ziff. 12.5. vertiefter eingegangen. Gestützt auf dieses neue Gutachten und im Sinne der Erwägungen des Entscheids des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts Bern wurden für den Beschuldigten am 14. Juni 2021 unter anderem für die Dauer von einem Jahr ambulante Massnahmen angeordnet (pag. 452 ff.). 12.3 Gutachten von Dr. med. AT. _____ vom 17. Juni 2020 (pag. 733 ff.) Wie bereits ausgeführt, beauftragte die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau Dr. med. AT. _____ mit der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten. Gestützt auf die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, ihre Exploration des Beschuldigten und ein Telefonat mit dem behandelnden Psychiater kam sie zusammengefasst zu folgenden

Schlüssen (pag. 774-806):

21 Beim Beschuldigten seien eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0), differentialdiagnostisch eine hebefrene Schizophrenie, sowie ein Missbrauch multipler Substanzen (ICD-10: F19.1; Alkohol, Kokain, THC) zu diagnostizieren. In der schweren psychischen Erkrankung und dem nicht unerheblichen Suchtmittelkonsum lägen zwei gewichtige Risikofaktoren für eine zukünftige Delinquenz des Beschuldigten vor. Im psychotischem Zustandsbild mit den Threat-control-override- Symptomen (Verfolgungs-, Bedrohungswahn), mangelnder Einsicht, unzureichendem Realitätsbezug, aktiven Symptomen (Halluzinationen, Wahnleben), inadäquater Affektivität (Aggressivität, Reizbarkeit, Anspannung) und mangelnder Behandlungsbereitschaft steige das Risiko für gewalttätige Übergriffe stark an. Ein hinzukommender und die Verhaltenskontrolle zusätzlich reduzierender Suchtmittelkonsum erhöhe darüber hinaus noch einmal die Gefahr für (erhebliche) Straftaten. Es sei von einem insgesamt hohen Risiko für zukünftige (erhebliche) Straftaten auszugehen. Die Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis sei grundsätzlich gut behandelbar. Eine medikamentöse Behandlung sei aus gutachterlicher Sicht unabdingbar. Im Rahmen einer längeren intensiven psychiatrischen Therapie sollte der Beschuldigte eine Psychoedukation erhalten. Positiv sei, dass er günstig auf antipsychotische Medikamente anspreche, d.h., es bestehe eine grundsätzliche medikamentöse Behandelbarkeit. Dr. med. AT. _____ kommt zum Schluss, dass die beim Beschuldigten notwendige Therapie in einer forensischen Fachklinik die Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme für Erwachsene nach Art. 59 StGB voraussetzen würde, welche dringend angezeigt wäre. 12.4 Gutachten von med. pract. AV. _____ vom 24. Februar 2021 (pag. 520 ff.) Trotz der bereits erläuterten Gutheissung der Beschwerde gegen den Entscheid, welcher sich auf das Gutachten von med. pract. AV. _____ stützte, werden die wesentlichen Schlüsse der Vollständigkeit halber zusammengefasst wiedergegeben (pag. 552-557): Med. pract. AV. _____ verwies für die diagnostische Beurteilung auf das Gutachten von Dr. med. AT. _____, deren diagnostische Ausführungen er teile. Der schleichende Beginn der Erkrankung, die Komorbidität mit der Suchterkrankung und die geringe Intelligenz des Beschuldigten würden den Schweregrad der Erkrankung erhöhen und deren Behandelbarkeit erschweren. Die Fremdgefährdung des Beschuldigten sei als erheblich einzuschätzen. Eine stationäre Behandlung oder Betreuung sei zwingend erforderlich. Die schizophrene Erkrankung müsse zwingend medikamentös behandelt werden, um das Risiko einer Chronifizierung und einer allfälligen Selbst- und Fremdgefährdung zu begegnen. Rechnung zu tragen sei ebenfalls einem allfälligen Konsum psychotroper Substanzen, der einerseits das Risiko für Selbst- und Fremdgefährdung erhöhe und andererseits zu einem schwereren Krankheitsverlauf der schizophrenen Erkrankung beitrage.

22 12.5 Gutachten der AW. _____ vom 31. Mai 2021 (pag. 501 ff.) Die Beschwerde des Beschuldigten gegen die behördlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung wurde, wie bereits ausgeführt, teilweise gutgeheissen und der Entscheid insbesondere zur Einholung eines neuen Gutachtens zurückgewiesen. Im Auftrag der KESB AU. _____ verfassten die AW. _____ (Assistentenzärztin AX. _____, Dr. med. AY. _____, visitiert durch Prof. Dr. med. AZ. _____) daher ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten. Gestützt auf Explorationen, Untersuchungsbefunde und Beobachtungen des Beschuldigten und weiteren Unterlagen kamen die Verfasser des Gutachtens der AW. _____ zusammengefasst zu folgenden Schlüssen (pag. 514-519): Die AW. _____

diagnostizierten beim Beschuldigten eine paranoide Schizophrenie, episodisch mit stabilem Residuum, mit katatonen Anteilen (F20.01). Sodann bestätigten die AW. _____ eine «Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide, Schädlicher Gebrauch» (F12.1) sowie eine «Psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain, Schädlicher Gebrauch» (F14.1). Es sei davon auszugehen, dass ohne geeignete antipsychotische Therapie eine weitere Chronifizierung der Symptomatik eintrete und episodisch auftretende psychotische Dekompensationen mit einhergehender Selbst- und Fremdgefährdung vermehrt eintreten würden. Im Rahmen von Intoxikationen bestehe beim Beschuldigten ein intoxicationsbedingt erhöhtes Risiko für selbst- und fremdgefährdende Handlungen. Die Impulsivität und fehlende Krankheitseinsicht erhöhten wiederum das Risiko für wiederholten Substanzkonsum, Absetzen der medikamentösen Behandlung und konsekutiven Dekompensationen der Schizophrenie, welche mit einer Selbst- und Drittgefährdung einhergehen könnten. Eine stationäre akut-psychiatrische Behandlung sei im Zeitpunkt der Begutachtung aufgrund der anhaltenden Stabilisierung der schizophrenen Grunderkrankung und der beschriebenen Ausprägung der Residualsymptome nicht notwendig.

12.6 Strafrechtliche Vergangenheit Gemäss Strafregisterauszug vom 26. Juli 2023 (pag. 1757 ff.) beging der Beschuldigte bereits als Jugendlicher diverse Straftaten: - Mit Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 16 418 vom 6. Juli 2017 wurde der Beschuldigte wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Raufhandel und Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG schuldig gesprochen. Als Sanktionen wurde ein unbedingt vollziehbarer Freiheitsentzug von 24 Monaten in einer offenen Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG ausgesprochen. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland O 17 10035 vom 15. November 2017 wurde der Beschuldigte wegen einfachen Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt) und Sachbeschädigung schuldig gesprochen und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 36 Tagessätzen zu CHF 30.00 mit einer Probezeit von 2 Jahren und zu 44 Stunden unbedingt vollziehbarer, gemeinnütziger Arbeit verurteilt.

23 - Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl E-4/2018/37734 vom 9. November 2018 wurde der Beschuldigte wegen einfachen Diebstahls zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 10.00 verurteilt. Gleichzeitig wurde der bedingte Vollzug gemäss Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland O 17 10035 nicht widerrufen, aber die Probezeit um 1 Jahr verlängert. Als Erwachsener fiel der Beschuldigte ebenfalls mehrfach strafrechtlich auf: - Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland C-2/2019/02603 vom 1. Februar 2019 wurde der Beschuldigte wegen Drohung zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 19 34367 vom 11. September 2019 wurde der Beschuldigte wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG und einer Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 25 Tagen und einer Busse von CHF 300.00 verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 19 3909 vom 11. Dezember 2019 wurde der Beschuldigte wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG, einfachen Diebstahls, versuchten Einführens, Erwerbens oder Lagerns falschen Geldes und einer Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG als Zusatzstrafe zum vorgenannten Strafbefehl vom 11. September 2019 zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 40 Tagen und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 20 11600 vom 5. Mai 2020 wurde der Beschuldigte wegen Hinderung einer Amtshandlung, Missachtung

Ein- und Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG sowie wegen Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 Bst. c und Art. 19a BetmG zu einer unbedingten vollziehbaren Freiheitsstrafe von 90 Tagen und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 20 24720 vom 7. Juli 2020 wurde der Beschuldigte wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG und einer Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG zu einer unbedingten vollziehbaren Freiheitsstrafe von 75 Tagen und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 21 19362 vom 17. Mai 2021 wurde der Beschuldigte wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG zu einer unbedingten vollziehbaren Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt. - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland BM 21 28438 vom 14. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 AIG, mehrfach begangenen einfachen Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), Hausfriedensbruch, und einer Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG zu einer unbedingten vollziehbaren Freiheitsstrafe von 65 Tagen und einer Busse von CHF 900.00 verurteilt.

24 - Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau EO 22 9932 vom 11. November 2022 wurde der Beschuldigte der Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte und der Sachbeschädigung zu einer unbedingten vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 30.00 verurteilt.

12.7 Jüngste Entwicklungen Im Wesentlichen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte seit dem erstinstanzlichen Urteil erneut strafrechtlich relevant in Erscheinung getreten ist. So ist dem Bericht des Regionalgefängnisses AG. _____ vom 23. Mai 2023 (pag. 1579 ff.) zu entnehmen, dass es am Montag, 22. Mai 2023, um 10:09 Uhr seitens des Beschuldigten zu einem unangekündigten und unmittelbaren Übergriff auf einen ihn betreuenden Gefängnismitarbeiter gekommen sei. Der Beschuldigte habe diesem mit Wucht auf das Nasenbein und die Schläfe geschlagen. Um 10:10 Uhr sei ein Personalarm ertönt, worauf das Gros der diensthabenden Mitarbeitenden unverzüglich hinzu geeilt sei. Angekommen hätten sie den Beschuldigten auf dem Boden liegen sehen. Er sei durch den betreuenden Gefängnismitarbeiter und einer zu Hilfe eilenden eingewiesenen Person fixiert worden. Der Beschuldigte habe sich in hohem Masse fremdaggressiv gezeigt und versucht, um sich zu schlagen. In der Folge seien aufgrund des Personalarms auch Pflegefachkräfte aus dem Gesundheitsdienst hinzugekommen. Der Beschuldigte hätten trotz heftiger Gegenwehr zu dessen Sicherung nach den taktischen Grundsätzen des Eigenschutzes Handschellen angelegt werden können. Er sei zeitnah in die Sicherheitszelle verlegt und dort unverletzt zurückgelassen worden. Der betreuende Gefängnismitarbeiter sei an der Nase erheblich verletzt worden und habe sich am Nachmittag desselben Tages für weitere Untersuchungen ins Spital BA. _____ befunden. Gemäss den bisherigen medizinischen Diagnosen habe der betreuende Gefängnismitarbeiter eine Nasenbeinfraktur, welche leicht disloziert sei, erlitten. Sie würde am darauffolgenden Freitag gerichtet werden und nach Ausführungen des handelnden Orthopäden konservativ heilen. Bis zu diesem Freitag sei dem betreuenden Gefängnismitarbeiter eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 100% bescheinigt worden. Nach Ansicht der Mitarbeitenden der Aufsicht & Betreuung sei der Umgang mit dem Beschuldigten zu jener Zeit äusserst herausfordernd und er sei «brandgefährlich». Dieser Vorfall war mitunter ausschlaggebend für die erneute Anordnung der besonderen Sicherheitsmassnahme der Einzelbehandlung (vgl. Verfügung der Verfahrensleitung vom 9. Juni 2023, pag. 1663 ff.).

13. Aussagen des Beschuldigten 13.1 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Im Rahmen der erstinstanzlichen

Hauptverhandlungen führte der Beschuldigte zusammengefasst aus, er habe keine psychische Erkrankung (pag. 1249, Z. 47 und pag. 1250, Z. 1; pag. 1250, Z. 6) und er benötige keine Hilfe (pag. 1250, Z. 41-42). Damit er sich an die Regeln halte, müsse er lernen, und er habe bereits gelernt (pag. 1250, Z. 37-38). Eine stationäre Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik erachte er als Zeitverschwendung und er würde sich gegen eine sol-

25 che Therapie wehren (pag. 1250, Z. 19-25). Er wolle frei entlassen werden und dann werde er keine Probleme mehr machen (pag. 1250, Z. 27-30). Wenn die Polizei keine Gesetze mehr mache, dann mache er auch keine Probleme oder Fehler mehr (pag. 1250, Z. 32-34). Der Beschuldigte führte weiter aus, es gehe ihm während der Einzelbehandlung besser (pag. 1249, Z. 14-15). Im Weiteren sagte der Beschuldigte aus, der Umgang mit den Konflikten gehe besser, aber langsam sei das Limit erreicht, und lachte dann (pag. 1249, Z. 18-21). Hinsichtlich Medikamente sagte der Beschuldigte aus, er habe Medikamente verlangt und wegen der Medikamente reingeschlagen (pag. 1249, Z. 16). Die Medikamente für das Herz hätten seinen Kopf schädlich gemacht (pag. 1249, Z. 27). Er nehme die Neuroleptika nicht immer, er nehme Valium (pag. 1249, Z. 26-31). Der Beschuldigte betonte: «Ich habe meine Welt und sie haben ihre.» (pag. 1249, Z. 43). Er habe einen anderen Glauben (pag. 1249, Z. 43-45). Wenn man in Eritrea eine weisse Pflanze pflanze, erhalte man auch eine weisse Pflanze; aber wenn man hier etwas mache, werde man verhaftet (pag. 1250, Z. 12-13). Auf Frage nach seinen Vorstellungen für die Zukunft, gab er an, er wolle arbeiten, studieren und Musik machen (pag. 1250, Z. 44-46).

13.2 Anlässlich der Berufungsverhandlung Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte zusammengefasst auf Frage, wieso er mit der stationären therapeutischen Massnahme nicht einverstanden sei, aus, nicht zu glauben, dass er das habe, was gesagt worden sei (pag. 1792, Z. 26-27, Z. 33-34 und Z. 37). Er wolle wissen, welche Schizophrenie er habe (pag. 1792, Z. 33 und Z. 37-38). In Eritrea heile man Schizophrenie; das heisse dort zirzir (pag. 1792, Z. 28). Zirzir habe jemand, der eine schlechte Art von Mensch glücklich mache (pag. 1792, Z. 31-32). Er wolle wissen, ob er einer von denen sei (pag. 1792, Z. 32). Er sei ein gestorbener Mensch gewesen und habe seine Verzweiflung gehabt (pag. 1793, Z. 2-3). Er habe seine Fehler herausgefunden; er mache immer Dummheiten, wenn er auf Drogen sei (pag. 1793, Z. 17-18). Auf Vorhalt des Führungsberichts des Regionalgefängnisses AG. _____ vom 18. Juli 2023 (pag. 1751 ff.), wonach er am 22. Mai 2023 einem Gefängnismitarbeiter mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben soll, sagte er aus, das sei richtig, aber er habe das Recht dazu gehabt (pag. 1790, Z. 32-35). Auf Frage, wieso er immer wieder gewalttätig werde, sagte er aus, wenn man jung sei, sei man naiv; dann mache man das (pag. 1794, Z. 6-7). Er sehe es als negativ an, einen Polizisten geschlagen zu haben (pag. 1795, Z. 8-9). Er sei nicht so gewalttätig, wie man sehe; es passiere manchmal, aber es sei nicht so (pag. 1795, Z. 9-10). Er habe in AG. _____ und im BB. _____ einen Vorfall gehabt (pag. 1796, Z. 35). Er sei gewalttätig geworden, weil er seine Probleme niemandem habe erklären können; er könne nicht anders (pag. 1796, Z. 40-44 und pag. 1797, Z. 1-3). Auf Frage, wieso es dann nicht mehr passieren würde, sagte er aus, ein sehr positiver Mensch zu sein (pag. 1797, Z. 5-6). Auf Vorhalt, wonach den Akten zu entnehmen sei, dass er sich gegenüber Frauen nicht immer korrekt verhalte, gab er an, sich mehr als korrekt zu verhalten und Re-

26 spekt vor Frauen zu haben (pag. 1794, Z. 21-23). Es sei ein Rassismuskampf gewesen; diese Menschen hätten gelogen (pag. 1794, Z. 26, Z. 29 und Z. 32-33). Betreffend

Drogenkonsum gab der Beschuldigte an, momentan nicht zu rauchen; es tue ihm nicht gut (pag. 1795, Z. 17). Manchmal rauche er Haschisch und Kokain, aber nicht so viel (pag. 1795, Z. 17-18). Wenn er aus dem Gefängnis kommen würde, würde er kein Haschisch und Kokain rauchen; das könne er versichern (pag. 1796, Z. 9-10). Wenn er Haschisch rauche, habe er Hunger, stehle ein Sandwich und müsse wieder ins Gefängnis; das müsse ein Ende haben (pag. 1796, Z. 9-12). Er trinke am Wochenende ein paar Bierchen (pag. 1795, Z. 38-39) und würde, wenn er aus dem Gefängnis kommen würde, vielleicht ab und zu Alkohol trinken (pag. 1796, Z. 6-7). Hinsichtlich Therapie sagte der Beschuldigte aus, eine Therapie würde ihm gut tun (pag. 1794, Z. 42-44). Er wolle «Artikel 63», sich die Medikamente monatlich spritzen lassen, eine Therapie machen, Arbeit suchen und sein Leben beginnen (pag. 1794, Z. 45 und pag. 1795, Z. 1). Er wolle immer Drogen, jetzt sei es viel zu viel (pag. 1795, Z. 3). Auf Frage, ob er sich im Moment in der Lage fühle, nicht mehr im Gefängnis zu sein und irgendwo draussen herum zu laufen, sagte er aus, er fühle sich sehr einsam, was ihn sehr belaste (pag. 1795, Z. 12-14). Bezüglich der aktuellen Medikation sagte er aus, er nehme die Medikamente, wenn er sie verlange (pag. 1791, Z. 33-34). Er nehme jeden Abend freiwillig Olanzapin, Sequase und Rivotril; er müsse, sonst sei es nicht einfach (pag. 1791, Z. 43-44 und pag. 1792, Z. 1-8). Er merke jetzt, dass diese Medikamente ihn «schnell zu denken machen» und das sei nicht gut für den Kopf (pag. 1791, Z. 34-37). Da habe er Angst; sie würden seinen Kopf vielleicht dumm machen (pag. 1792, Z. 14-15). Die Medikamente würden ihm beim Einschlafen helfen (pag. 1792, Z. 10-11). Wenn er die Medikamente nicht nehme, gehe es ihm gut (pag. 1792, Z. 20-21). Wenn er wählen könnte, würde er die Medikamente nehmen, sie aber reduzieren (pag. 1792, Z. 23-24). Auf Vorhalt des im Führungsbericht des Regionalgefängnisses AH. _____ vom 19. Juli 2023 (pag. 1748 f.) beschriebenen Vorfalls in der Nacht vom 31. Mai 2023 gab der Beschuldigte an, es stimme nicht, dass er Tupac Shakur in dieser Nacht gesehen habe, sondern das sei am 19. Januar 2019 mit dem Propheten Mohammed gewesen (pag. 1797, Z. 8-18). Auf Frage nach seinen Vorstellungen für die Zukunft, gab er an, es sei eine schwierige Frage; er würde eine Familie gründen, heiraten und als Maler arbeiten (pag. 1794, Z. 9-19 und pag. 1796, Z. 23-24).

14. Erwägungen der Kammer 14.1 Gutachterliche Ausführungen von Dr. med. C. _____ als Grundlage für den richterlichen Entscheid Für die Kammer sind keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von den gutachterlichen Einschätzungen erlauben oder gar verlangen würden. Die Ausführungen von Dr. med. C. _____ sowohl im schriftlichen Gutachten als auch an den gerichtlichen Befragungen sind nachvollziehbar begründet und stringent. Dr. med.

27 C. _____ nahm Bezug sowohl auf die dokumentierten Unterlagen als auch auf die aktuellen Entwicklungen. Ihre Einschätzungen erscheinen beim Abgleich mit den zahlreichen weiteren ärztlichen Einschätzungen in den Akten stimmig. Viele der im Gutachten beschriebenen Verhaltensmuster des Beschuldigten bestätigten sich in der darauffolgenden Zeit sowie anlässlich der erst- und oberinstanzlichen Einvernahmen (z.B. Ambivalenz, fehlende Schuldgefühle, unrealistische Selbsteinschätzung, optische Halluzinationen). Es ist denn auch zulässig, wenn «erledigte» Sachverhalte im Sinne von Vorstrafen in die Überlegungen einbezogen wurden (BGE 135 IV 87; anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.5.4). Das Gericht muss gutachterliche Schlüsse, die auf (entfernte) Vorstrafen beruhen, nicht etwa ausblenden (Urteil des Bundesgerichts 1B_589/2021 vom 19. November 2021 E. 5.3 mit Hinweisen). Gemäss Bundesgericht darf einer psychiatrischen Begutachtung schliesslich die Hypothese zugrunde gelegt werden, die Täterschaft der beschuldigten Person sei erstellt. Indem Dr.

med. C. _____ erst- und oberinstanzlich um eine Aktualisierung ihrer Einschätzungen nach den teilweise erfolgten Einstellun- gen und Freisprüchen gebeten wurde, sind die entsprechenden Folgerungen wei- terhin haltbar. An diesen Schlüssen vermag auch die Kritik der Verteidigung nichts zu ändern. Die Verteidigung rügte im Zusammenhang mit der Exploration des Beschuldigten, Dr. med. C. _____ habe den Beschuldigten lediglich einmal und dabei auch nur während 90 Minuten persönlich gesehen, was ungenügend sei. Dr. med. C. _____ habe zur Erstellung des Gutachtens fünf Monate Zeit gehabt und diese Zeit nicht gut genutzt, da sie vier von fünf Monaten ungenutzt habe verstreichen lassen. Sie habe sich für die Diagnosestellung primär auf die Akten gestützt. Eine sorgfältige gutachterliche Untersuchung sei in einer so kurzen Exploration mit Trennscheibe und Dolmetscher kaum möglich. Es habe keine Befragung zur Le- bensgeschichte, keine körperliche Untersuchung und keine Bildgebung stattgefunden (vgl. pag. 1808). Die Verteidigung stellt damit implizit die Verwertbarkeit des Gutachtens in Frage. Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass das Gutachten von einer geeigneten Fachperson erstellt werden muss. Dr. med. C. _____ ist eine ausgewiesene fo- rensische Psychiaterin mit langjähriger Praxiserfahrung und deshalb als Sachver- ständige ohne weiteres geeignet. Darüber hinaus hielt die Vorinstanz (S. 102 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegrün- dung, pag. 1498 ff.) überzeugend fest, dass aufgrund der bloss kurz durchgeführten Exploration nicht von einer ungenügenden Begutachtung auszugehen ist. Denn Dr. med. C. _____ konnte anlässlich der von ihr durchgeführten Exploration ei- nen persönlichen Eindruck des Beschuldigten gewinnen (vgl. dazu pag. 938 ff.) und mit ihm diverse Punkte besprechen. So habe er beispielsweise die dokumentierten, inhaltlichen Denkstörungen (Gefühl, beobachtet zu werden) sowie die ebenfalls do- kumentierten Ich-Störungen in Abrede gestellt. Er habe hingegen optische Halluzi- nationen wie das Wahrnehmen des Propheten Mohammed bejaht und auf Nach- fragen dann auch, dass er mit diesem gesprochen hat, was verdächtig auf akusti-

28 sche Halluzinationen hindeute. Die Stimmung während des Gesprächs sei ge- spannt gewesen und bei manchen Themen habe der Beschuldigte abrupt offen dysphorisch und gereizt reagiert (pag. 944 ff.). Aufgrund des Gesprächs konnte Dr. med. C. _____ also den Zustand des Beschuldigten ohne weiteres ein- schätzen. Sodann war die Lebensgeschichte des Beschuldigten im Zeitpunkt der Begutach- tung durch Dr. med. C. _____ bereits eingehend dokumentiert. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine weitere Bestätigung der Lebensgeschichte im per- sönlichen Gespräch notwendig gewesen wäre. Dr. med. C. _____ konnte sodann schlüssig erläutern, wieso sie auf eine körper- liche Untersuchung verzichtete und wieso eine Bildgebung (sog. Kernspintomo- gramm) nicht nötig war, um die Diagnose der paranoiden Schizophrenie zu sichern. Die Kammer kann gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C. _____ (vgl. pag. 1229, Z. 40-47 und pag. 1230, Z. 1-8; pag. 1801, Z. 35-45 und pag. 1802, Z. 1) ohne weiteres nachvollziehen, dass bei Vorliegen einer organischen Ursache in der Zwischenzeit auch andere Symptome aufgetreten wären und sich auch bei Vorliegen einer zusätzlichen organischen Erkrankung nichts an der Diagnose der paranoiden Schizophrenie ändern würde. Dementsprechend gelingt es der Vertei- digung nicht, die gestellte Diagnose der Fachärzte in Zweifel zu ziehen. Hinzu kommt, dass zahlreiche übereinstimmende Vorgutachten und Berichte in den Akten liegen, welche Dr. med. C. _____ beim Verfassen ihres Gutachtens hin- länglich bekannt waren (vgl. Ziff. 12 hiervor). Diese stimmen, was die Diagnosen des Beschuldigten betrifft, überein. Es ist damit durchaus vertretbar, dass Dr. med. C. _____ nach der eigenen Exploration des Beschuldigten auf eine weitere per- sönliche Exploration

verzichtete, da sie keine Zweifel an den von ihr (und den Vor- gutachtern) gestellten Diagnosen hatte. Dr. med. C._____ konnte schlüssig er- läutern, dass eine bestimmte Kombination von Symptomen über einen bestimmten Zeitraum hinweg andauern müsse, damit die Diagnose der paranoiden Schizo- phrenie gestellt werden könne (vgl. pag. 1799, Z. 29-31). Daher erscheint es gebo- ten, sich auch auf frühere Befunde zu stützen. Im Besondern ist zusammen mit der Vorinstanz nicht einzusehen und wurde von der Verteidigung auch nicht nachvoll- ziehbar erläutert, weshalb die mehrfach und von verschiedenen Fachpersonen ge- stellten Diagnosen der paranoiden Schizophrenie sowie des schädlichen Sub- stanzgebrauchs falsch sein sollten. Die von der Verteidigung vorgebrachten alter- nativen Erklärungsversuche sind ungeeignet, die mehrfach übereinstimmenden Diagnosen der Fachärzte zu widerlegen bzw. in Zweifel zu ziehen. Weiter kritisiert die Verteidigung die Punktevergabe von Dr. med. C._____ im Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R) und hat damit die Risikoein- schätzung für erneute Delikte in Zweifel gezogen. Die Vorinstanz hat sich ausführ- lich mit der Punktevergabe im Gutachten (vgl. pag. 953 ff.) auseinandergesetzt, ist die 12 Items selbst durchgegangen und hat diese mit den Ausführungen von Dr. med. C._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verglichen. Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach sich im Ergebnis die Punktevergabe nachvollziehen lässt, ist zuzustimmen (vgl. S. 104 ff. der erstinstanzlichen Urteils- begründung, pag. 1500 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab Dr. med.

29 C._____ an, sich im Nachgang an die erstinstanzliche Hauptverhandlung mit den Items 2 und 10 befasst zu haben und ihre Ausführungen zu diesen beiden Items korrigieren zu müssen. Ihr gelang es, nachvollziehbar zu erklären, wie ihr hinsichtlich Altersgrenzen bei den Items 2 und 10 ein Versehen unterlaufen sei (vgl. pag. 1804, Z. 24-40). Diese Korrektur berücksichtige sie ausgehend von der «bestmöglichen Variante» bei Item 2 mit der Vergabe von -3 Punkten und bei Item 10 mit der Vergabe von -2 Punkten. Daraus resultiert ein «Gesamtscore» von 20 Punkten, was zu einer Zuordnung zur Risikokategorie 8 führt (vgl. pag. 1804, Z. 40- 45). 83.2% der Normstickprobe erreichten denselben oder einen niedrigeren Wert. Das Rückfallrisiko in dieser Gruppe war immer noch erhöht. In dieser Gruppe kam es innerhalb von 5 Jahren bei 58% der Probanden zu einem gewalttätigen Rückfall und innerhalb von 12 Jahren bei 78% der Probanden (vgl. pag. 1804, Z. 43-45 und pag. 1805, Z. 1-4). Übereinstimmend mit ihren gutachterlichen Ausführungen (vgl. pag. 958 f.) wich Dr. med. C._____ nicht von ihrer Gesamteinschätzung des Rückfallrisikos ab. Mit Verweis auf die schwer verlaufende Schizophrenie und den Alkohol- und Drogenmissbrauch erachtete Dr. med. C._____ für das Risikopro- fil des Beschuldigten seine schwere psychische Erkrankung als entscheidend (vgl. pag. 1805, Z. 4-8). Wird diese behandelt, erachtet sie das Rückfallrisiko des Be- schuldigten als deutlich gebessert, weil aus diesen Problemfeldern sein gewalttätig- es Verhalten resultiere (vgl. pag. 1805, Z. 9-13). Diese Ausführungen erachtet die Kammer als schlüssig. Es ist nachvollziehbar, wieso sich Dr. med. C._____ für die Einschätzung des Rückfallrisikos bei einer Gesamteinschätzung primär auf die individuelle Risikoeinschätzung stützt und wieso hierbei die schwere psychische Erkrankung des Beschuldigten eine entscheidende Rolle spielt. Ihre Schlüsse stimmen auch mit den Ausführungen der Vorgutachterin Dr. med. AT._____ überein, wonach von einer hohen Gefahr zukünftiger gewalttätiger Handlungen durch den Beschuldigten ausgegangen werden muss (vgl. pag. 797 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, gilt es in diesem Zusammenhang die jüngsten Entwicklungen zu erwähnen, welche die Gesamteinschätzung von Dr. med. C._____ ebenfalls als

schlüssig erscheinen lassen. Zunächst machte sich der Beschuldigte während hängigen Verfahrens erneut der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten schuldig (vgl. Strafbefehl vom 11. November 2022, pag. 1195 ff.). Sodann sei es am 22. Mai 2023 (vgl. Ziff. 12.7.) zu einem unan- gekündigten und unmittelbaren Übergriff auf einen ihn betreuenden Gefängnismit- arbeiter gekommen (vgl. Verfügung der Verfahrensleitung vom 9. Juni 2023, pag. 1663 ff.). Im Ergebnis konnte Dr. med. C. _____ nach Ansicht der Kammer auf sämtliche Vorhalte ausführlich, konsistent und nachvollziehbar eingehen. Ihre Ausführungen sind insbesondere hinsichtlich der Einschätzung der Rückfallgefahr plausibel und gut begründet. Auf das Gutachten von Dr. med. C. _____, welches sich auf die zahlreichen Vorgutachten stützt und mit diesen in Bezug auf die hier im Zentrum stehende Diagnose der paranoiden Schizophrenie übereinstimmt, ist im Ergebnis abzustellen.

30 14.2 Vorliegen einer schweren psychischen Störung Dr. med. C. _____ stellte in ihrem Gutachten vom 12. August 2022 (pag. 919 ff.) folgende Diagnosen: Der Beschuldigte habe zur Tatzeit unter einer schweren para- noiden Schizophrenie, episodischer Verlauf mit zunehmendem Residuum (ICD-10 F20.01), gelitten. Hinzu komme ein mittelgradig ausgeprägter schädlicher Ge- brauch von Alkohol und multiplen Substanzen (ICD-10 F10.1, F19.1; pag. 961). Diese Diagnosen konnte Dr. med. C. _____ anlässlich der Berufungsverhand- lung aufgrund des Querschnittbefunds und des Längsschnittbefunds vorbehaltlos bestätigen (pag. 1799, Z. 22-24). Sie erläuterte schlüssig, was sie zur Diagnose- stellung bewog (pag. 1799 Z. 26-41 und pag. 1800, Z. 1-6). Im Übrigen diagnostizierten auch sämtliche Vorgutachter beim Beschuldigten eine paranoide Schizophrenie nach ICD-10 F20.01 (vgl. Gutachten von Dr. med. AT. _____: pag. 783, pag. 788, pag. 801; Gutachten von med. pract. AV. _____: pag. 542 und pag. 552; Gutachten der UPD: pag. 515 f.). Auch in einem Bericht der UPD vom 18. Januar 2022 über die stationäre Behandlung des Beschuldigten vom 2. Dezember 2021 bis am 7. Januar 2022 wird als Hauptdia- gnose die paranoide Schizophrenie genannt (vgl. pag. 423). Die Diagnose hat da- mit als gesichert zu gelten. Die Verteidigung macht in ihrer Berufungserklärung hierzu geltend, die Diagnose der Schizophrenie sei im Wesentlichen auf diverse Erzählungen des Beschuldigten abgestützt, die auf akustische und optische Halluzinationen hinweisen resp. diese beweisen sollen. Dabei werde aus Sicht der Verteidigung völlig ausser Acht gelas- sen, dass es bei religiösen Menschen, zu denen der Beschuldigte gehöre, ganz normal sei, mit Gott oder Propheten und dergleichen zu reden. Das akute Halluzi- nieren wurde von Dr. med. C. _____ nicht beobachtet oder selber festgestellt – sie vertraue auf die vermeintlichen Eingeständnisse des Beschuldigten. Daraus lasse sich keine Schizophrenie ableiten. Die Umstände der durch den Beschuldig- ten wiedergegebenen Erfahrungen seien zu wenig untersucht und stattdessen un- gefiltert übernommen und in eine Diagnose gezwängt worden (vgl. pag. 1522). Dr. med. C. _____ erläuterte schlüssig, Wahnphänomene seien auch immer kul- turell geprägt. Die meisten Personen, die eine Schizophrenie entwickelten, entwi- ckelten vielleicht auch Wahnthemen, die mit ihrem Leben oder vielleicht sogar mit ihrer Biographie zu tun hätten. Man spreche in jenem Moment von einem Wahn, in dem eine Relativierung nicht mehr möglich sei und es dem Betreffenden nicht mehr möglich sei, sein Erleben infrage zu stellen und probeweise einmal von Aussen zu betrachten (vgl. pag. 1800, Z. 32-42). Der Beschuldigte zeigte anlässlich der Beru- fungsverhandlung selber, dass er nicht zu einer solchen Relativierung in der Lage ist. Dies zeigen seine Aussagen auf Vorhalt des Führungsberichts des Regionalge- fängnisses AH. _____ vom 19. Juli 2023, in welchem von einem Redeschwall des Beschuldigten geschildert wird, bei dem er unter anderem von

Besuchen durch Gott, der Jungfrau Maria sowie Tupac Shakur gesprochen habe. Der Beschuldigte war nicht in der Lage, zu erkennen, dass die Besuche an sich erklärungsbedürftig sein könnten. Vielmehr war es ihm wichtig, das Datum des Besuchs von Tupac Shakur und des Propheten Mohammed zu korrigieren, die er am 19. Januar 2019 gesehen habe (vgl. pag. 1797, Z. 8-18). Notorisch ist, dass Tupac Shakur im Jahr

31 1996 verstarb. Dokumentiert ist, dass Religion in seiner Familie eine grosse Rolle gespielt habe (pag. 758) und der Beschuldigte Rap-Musik als Hobby mache (pag. 512). Zudem hat Dr. med. C._____ anlässlich ihrer Exploration auch einige Beobachtungen gemacht. Es habe eine ganz kurze Sequenz gegeben, bei der er aus einem Fenster geschaut habe, was auffällig und nicht adäquat gewesen sei. Er habe dem Dolmetscher eher bruchstückhaft Inhalte genannt, die sie nicht mit dem Thema, das gerade besprochen worden sei, in Verbindung bringen können. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er da Dinge erlebt habe, die für sie bzw. die beiden anderen Personen im Raum nicht zugänglich gewesen seien (pag. 1800, Z. 17-26). Dr. med. C._____ erläutert schlüssig, wieso dies ins Bild gepasst habe, welches der Beschuldigte auch sonst klinisch gezeigt habe (vgl. pag. 1800, Z. 26-30). Demnach bestehen keine Anhaltspunkte, um an der Einschätzung von Dr. med. C._____, wonach der Beschuldigte Wahnerleben habe, zu zweifeln. Die Verteidigung bringt weiter vor, dass die Diagnose der Schizophrenie nicht gesichert sei, weil auch eine Persönlichkeitsstörung nicht ausgeschlossen werden könne. Dazu beruft sie sich unter anderem auf eine E-Mail vom 6. Januar 2022 von BC._____ (BVD) an BD._____ (KESB; pag. 493). Darin zitiert BC._____ Ausführungen von BE._____ (Mitarbeitende einer Bewachungsstation) welche ihr mitgeteilt haben soll, dass der Beschuldigte nicht psychotisch sei, sondern die Ursache für die Einweisung vom Regionalgefängnis AG._____ in die BF._____ (eine Bewachungsstation) auf seine gestörte Persönlichkeit zurückzuführen sei. Daraus leitete die Verteidigung ab, es liege möglicherweise gar keine Schizophrenie, sondern eine Persönlichkeitsstörung vor. Das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung zusätzlich zur paranoiden Störung wurde durch Dr. med. C._____ nicht verneint (pag. 1232, Z. 3-23 und Z. 25-44). Sie führte aber aus, dass eine solche zurzeit nicht sicher diagnostiziert werden könne bzw. dürfe, da die schizophrene Erkrankung im Vordergrund stehe und daher aktuell keine Rückschlüsse auf die Primärpersönlichkeit möglich seien. Da die schizophrene Erkrankung medikamentös behandelbar sei, müsse man zuerst diese Krankheit angehen. Sobald diese Erkrankung unter Kontrolle sei und sich stabilisiert habe, könnten dann weitere Abklärungen zur Primärpersönlichkeit vorgenommen werden (pag. 961). Diese Ausführungen von Dr. med. C._____ erscheinen schlüssig. Es ist damit weder ein Widerspruch zum bzw. Zweifel am Gutachten ersichtlich. Im Übrigen geht aus einer Telefonnotiz vom 7. Januar 2022 hervor, dass BF._____ (Mitarbeitende einer Bewachungsstation) selbst gesagt habe, der Beschuldigte leide an einer paranoiden Schizophrenie (pag. 492). Dementsprechend ist auch fraglich, ob BC._____ BF._____ (Mitarbeitende einer Bewachungsstation) in ihrer E-Mail vom 6. Januar 2022 richtig zitiert hat. Andernfalls hätte sich BF._____ (Mitarbeitende einer Bewachungsstation) innerhalb von zwei Tagen diametral widersprochen. Dahingehende Bedenken äusserte auch die Vorinstanz (Ziff. IV.1.4.3 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1503 f.). Schliesslich ist in Bezug auf die Bildgebung des Hirns (Kernspintomogramm des Schädels), von welcher im Gutachten zwar die Rede ist, die dann aber nicht ge-

32 macht wurde (pag. 951), Folgendes festzuhalten: Dr. med. C._____ führte diesbezüglich aus, dass eine Bildgebung des Gehirns bei Personen mit schizo- phrener Störung an sich empfohlen sei. Bei organischen Psychosen könnten be- sonders sexuelle Enthemmungen gesehen werden, wie sie auch beim Beschuldig- ten zu beobachten seien. Allerdings müsse ein sexuell übergriffiges Verhalten aber nicht organisch verursacht sein, sondern das könne z.B. auch im Rahmen dissozia- ler Persönlichkeitsstörungen vorkommen. Um ganz sicher zu sein, dass nicht eine (zusätzliche) anders behandelbare Krankheit vorliege, habe sie erwähnt, dass man eine solche Bildgebung im Verlauf machen könnte. Beim Beschuldigten sei die Er- krankung nun aber schon seit langem dokumentiert. Wenn eine hirnorganische Er- krankung vorliegen würde, wären inzwischen auch andere Ausfälle oder Symptome gesichtet worden, weshalb das Fehlen einer Bildgebung des Hirns kein Problem darstelle (pag. 1230, Z.38 und pag. 1231, Z. 1-8). Die Diagnose der Schizophrenie sei ohnehin gegeben. Daran, wie diese behandelt und die psychotische Symptoma- tik besser kontrolliert werden könne, ändere sich nichts (pag. 1230, Z. 16-36). Es sei zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch eher unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte wegen einer hirnorganischen Veränderung nicht auf die Medikamente reagiere könnte, aber immerhin zeige er nun schon bereits seit sieben Jahren eine typische Schizophrenie-Symptomatik (pag. 1231, Z. 1-4). Im Übrigen decken sich diese Aussagen von Dr. med. C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. pag. 1801, Z. 35-43, pag. 1801, Z. 45 und pag. 1802, Z. 1) mit den vorange- hend zitierten Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Hinsichtlich der Schwere der paranoiden Schizophrenie, episodischer Verlauf mit zunehmendem Residuum (ICD-10 F20.01), ist auf die Ausführungen von Dr. med. C._____ abzustellen, wonach die Störung des Beschuldigten, gemessen an der Gesamtgruppe der psychisch gestörten Personen aber auch im Vergleich mit ande- ren schizophren erkrankten Menschen, als schwer zu beurteilen sei (pag. 961). Ihre Einschätzung deckt sich mit den Ausführungen von Dr. med. AT._____, welche von einer «tiefgreifenden Geisteskrankheit» spricht (vgl. pag. 802). Es besteht kein Grund, an dieser fachärztlichen Einschätzung zu zweifeln. Es liegt damit entgegen den Vorbringen der Verteidigung beim Beschuldigten zwei- felsfrei eine paranoide Schizophrenie (ICD-10 F20.01) und damit eine schwere psychische Störung i.S.v. Art. 59 StGB vor. Hinzu kommt nachgeordnet die Diagnose «schädlicher Gebrauch von Alkohol und multiplen Substanzen» (ICD-10 F10.1, F19.1), welche etwa mittelgradig ausgeprägt ist (pag. 961). Diese ist laut Dr. med. C._____ hinsichtlich der Risikoeinschät- zung des Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. pag. 1800, Z. 1-3) und wird daher unter dem Titel «Rückfallgefahr / Legalprognose» aufzugreifen sein. 14.3 Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der psychischen Störung Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz der mehrfach begangenen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (2 Fälle), der mehrfach begangenen einfachen Körperverletzung (2 Fälle), der mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20; 11 Fälle), der mehrfach be- gangenen Hinderung einer Amtshandlung (4 Fälle), des mehrfach begangenen

33 Hausfriedensbruchs (8 Fälle), der Beschimpfung, des mehrfach begangenen Dieb- stahls (geringfügiges Vermögensdelikt; 6 Fälle) und der mehrfach begangenen Wi- derhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121; 6 Fälle) schuldig erklärt. Dabei handelt es sich grösstenteils um Vergehen. Die Vorinstanz führte zum geforderten Zusammenhang Folgendes aus (Ziff. IV.1.4.4. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1504): Das Gutachten vom 12. August 2022 äussert sich zur

Konnexivität [recte: Konnexität] zwischen der diagnostizierten Störung und den Anlasstaten und bejaht diese klar (vgl. 958 f.); dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Delikte im Zusammenhang mit der Polizei nicht aus einem wahnhaften Verhalten heraus erfolgt sind (pag. 952). Die Delikte erfolgten demnach im Rahmen seiner Erkrankung aufgrund einer deutlichen Veränderung von Stimmung und Antrieb, im Sinne einer vermehrten Reizbarkeit, erhöhten Impulsivität und verminderten Fähigkeit, die Handlungsimpulse kritisch zu prüfen, was dazu führte, dass er sich situativ unangemessen verhielt und unerwartet über- schiessend reagierte (pag. 952 f.). Zudem weist Dr. med. C._____ sowohl im Gutachten vom 12. August 2022 (pag. 958) sowie auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Januar 2023 (pag. 1235 Z. 29 ff.) darauf hin, dass die Schwelle des Beschuldigten, sich gewalttätig zu verhalten, auch unabhängig der schizophrenen Störung eher niedrig sei. Das sei jedoch nicht bedingungsunabhängig (pag. 1235 Z. 31). Risikoerhöhend wirke sich zudem nicht nur die prekäre soziale Situation, sondern auch der schädliche Gebrauch von Alkohol und Drogen aus (pag. 958; pag. 1235 Z. 26 ff.). Diesen zutreffenden Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Dr. med. C._____ hält unmissverständlich fest, dass die Taten mit der festgestellten paranoischen Schizophrenie und der Störung durch psychotrope Substanzen in Zusammenhang standen (pag. 962, Frage 4.1, letzter Satz), womit davon auszugehen ist, dass die vom Beschuldigten begangenen Delikte/Vergehen im Zusammenhang mit der diagnostizierten Störung bestanden. 14.4 Rückfallgefahr / Legalprognose Dr. med. C._____ hält im Gutachten vom 12. August 2022 Folgendes fest (pag. 958 f.): Wenn man ein aktuarisches Prognoseinstrument auf den Expl. anwendet, dann kommt man zum Schluss, dass sein Risiko, mit einem (sexuellen) Gewaltdelikt in Erscheinung zu treten – verglichen mit den durchschnittlichen Tätern dieser Deliktskategorien – hoch ist. Wenn man den Einzelfall strukturiert beurteilt, dann zeigt sich, dass im Bedingungsgefüge der jetzt zur Last gelegten Straftaten die paranoische Schizophrenie zwar eine zentrale Rolle spielt. Allerdings fiel Herr A._____ bereits vor Erkrankungsbeginn mit sexueller Regelverletzung und gewalttätigem Verhalten auf, was dafür spricht, dass die Schwelle des Expl., sich (sexuell) gewalttätig zu verhalten auch unabhängig von der schizophrenen Störung eher niedrig ist und er die geltenden sozialen Normen nur unzureichend internalisiert hat. Risikoerhöhend wirken sich weiter seine prekäre soziale Situation (wohnungslos, keine Beschäftigung, keine stabile soziale Unterstützung) und ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Drogen aus. Weil Herr A._____ derzeit in keinsten Weise als absprachefähig beurteilt werden kann ist ein Risk-Management ausserhalb eines hoch strukturierten, geschlossenen Settings nicht aussichtsreich. Das Risiko wäre hoch, dass Herr A._____ wieder mit ähnlichen Delikten auffällt, wie die, wegen denen er in der Vergangenheit verurteilt wurde. Dabei ist das Risiko für Delikte, die (auch) mit seiner prekären sozialen Situation in Zusammenhang stehen (Eigentumsdelikte, Drogendelikte) sicherlich am höchsten. Ausgehend vom aktuellen Untersuchungs-

34 befund (deutlich gereizt-dysphorische Stimmung) und Verhalten (häufige sexuelle Grenzverletzungen in Form von exhibitionistischem Verhalten oder unangemessenen Berührungen) liegt aber auch das Risiko für (sexuelle) Gewaltdelikte deutlich über der durchschnittlichen Rückfallrate dieser Deliktskategorien. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte Dr. med. C._____ die Rückfallgefahr (vgl. pag. 1804, Z. 6-22). Der Beschuldigte sei gemäss VRAG-R der Risikokategorie 8 zuzuordnen. In dieser Gruppe sei es innerhalb von 5 Jahren bei 58% der Probanden und innerhalb von 12 Jahren bei 78% der Probanden zu einem gewalttätigen Rückfall gekommen (pag. 1804, Z.

45 und pag. 1805, Z. 1-4). Der Beschuldigte gehöre eher weniger zu dieser Gruppe, an der die VRAG-R validiert und entwickelt worden sei (pag. 1805, Z. 8-9). Für das Risikoprofil des Beschuldigten sei die schwer verlaufende Schizophrenie sowie der Alkohol- und Drogenmissbrauch entscheidend (pag. 1805, Z. 4-8). Wenn die beiden Punkte hinreichend behandelt würden, sei sein Rückfallrisiko deutlich gebessert, weil das die Problemfelder seien, aus denen sein gewalttätiges Verhalten resultiere (pag. 1805, Z. 9-13). Eine moderne Schizophreniebehandlung umfasse Medikamente als wichtigen Baustein (pag. 1805, Z. 17-18). Die nachgeordnete Störung durch die psychotropen Substanzen sei im Hinblick auf die Risikoeinschätzung des Beschuldigten sehr relevant (pag. 1800, Z. 1-3). Bereits im Gutachten führte Dr. med. C. _____ aus, der Konsum von Alkohol und Drogen wäre im Zusammenwirken mit einer nicht adäquat behandelten paranoiden Schizophrenie hinsichtlich Risikos (sexuell-) gewalttätigen Verhaltens sehr problematisch (pag. 951). Diese Einschätzung stimmt im Wesentlichen mit den Ausführungen der anderen Gutachter überein (vgl. Gutachten von Dr. med. AT. _____: pag. 802, Antwort zu Frage 5, und pag. 805; vgl. Gutachten von med. pract. AV. _____: pag. 553; vgl. Gutachten der UPD: pag. 517). Sowohl Dr. med. AT. _____ als auch med. pract. AV. _____ schätzen die vom Beschuldigten ausgehende Rückfallgefahr als erheblich ein, wobei sich die non-Compliance bezüglich Medikation und ein exzessiver Substanzgebrauch ungünstig auswirken könnten. Die UPD gehen im Zusammenhang mit einer ausfallenden Medikamenteneinnahme und/oder mit einem allfälligen Substanzkonsum ebenfalls von einem erhöhten Risiko für fremdgefährdende Handlungen aus. Der Beschuldigte sagte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er würde seine Medikamente reduzieren, wenn er wählen könnte (pag. 1792, Z. 23-24), und in Freiheit vielleicht ab und zu Alkohol trinken (pag. 1796, Z. 6-7). Er wolle immer Drogen (pag. 1795, Z. 3). Sämtliche Gutachter stellen beim Beschuldigten, sofern die paranoide Schizophrenie unbehandelt bleibt oder sofern er wiederum Substanzen, wie beispielsweise Alkohol oder Drogen, konsumiert, ein hohes Risiko für fremdgefährdende Handlungen fest. Weiter sagte der Beschuldigte aus, er sei in der Vergangenheit gewalttätig geworden, weil er nicht anders könne (pag. 1797, Z. 2-3). Der Beschuldigte bestätigte seine Rückfallgefahr somit implizit auch selber. Die Rückfallgefahr zeigte sich im Übrigen mit Verweis auf die jüngsten Entwicklungen (vgl. Ziff. 12.7) auch während hängigen Verfahrens. Der Beschuldigte musste wegen eines Vorfalls vom 24. August 2022 wegen Gewalt oder Drohung gegenüber Behörden und Beamte verurteilt werden (vgl. pag. 1766). Sodann sei es am

35 22. Mai 2023 (vgl. Ziff. 12.7.) zu einem unangekündigten und unmittelbaren Übergriff auf einen ihn betreuenden Gefängnismitarbeiter gekommen. Im Ergebnis wird dem Beschuldigten ausnahmslos eine schlechte Legalprognose gestellt, wobei die Rückfallgefahr für einschlägige Delikte als hoch bezeichnet wird und in direktem Zusammenhang zu seiner schweren psychischen Störung steht. 14.5

Massnahmenbedürftigkeit und Massnahmennotwendigkeit Dr. med. C. _____ führt in ihrem Gutachten eindrücklich aus, dass eine Strafe alleine nicht geeignet ist, dem Rückfallrisiko des Beschuldigten angemessen zu begegnen (pag. 959). Ausserhalb eines geeigneten Betreuungssettings wäre zu erwarten, dass die schizophrene Störung innerhalb kürzerer Zeit akut exazerbieren würde. Der Konsum von Alkohol und Drogen würde das psychische Zustandsbild zusätzlich belasten. Im Zusammenwirken wäre dies hinsichtlich des Risikos (sexuell-) gewalttätigen Verhaltens sehr problematisch (pag. 951). Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte sich Dr. med. C. _____ ausführlich zur Massnahmenbedürftigkeit und -notwendigkeit. Unbehandelt habe der Beschuldigte ein

hohes Deliktrisiko und selber einen hohen Leidensdruck. Schizo- phren Erkrankte hätten das höchste Suizidrisiko (pag. 1802, Z. 36-39). Man könne schizophrene Störungen nicht komplett heilen, aber durch eine adäquate Behand- lung das Deliktrisiko in der Regel erheblich senken, wenn eine gute Medikation und flankierende Massnahmen, sprich eine soziale Rehabilitation, stattfänden (pag. 1802, Z. 45 und pag. 1803, Z. 1-4). Auf Vorhalt der Einschätzung von med. pract. AV. _____, wonach eine schizophrene Erkrankung zwingend medikamentös behandelt werden müsse, um dem Risiko einer Chronifizierung und einer allfälligen Selbst- und Fremdgefährdung zu begegnen (vgl. pag. 555), führte Dr. med. C. _____ aus, sie könne leider auch bei korrekter Behandlung chronifizieren (pag. 1803, Z. 25-30). Beim Beschuldigten müsse man inzwischen davon ausge- hen, dass chronische Symptome vorlägen (pag. 1803, Z. 31-32 und Z. 36-37). Man könne sicher nicht sagen, dass es beim Beschuldigten für eine solche Behandlung schon zu spät sei, zumal sie sagen würde, dass der Beschuldigte wahrscheinlich langfristig auf die entsprechende Behandlung angewiesen sei, um beispielsweise solche raptusartigen, aggressiven Durchbrüche bestmöglich zu verhindern. Man müsse davon ausgehen, dass solche Impulsdurchbrüche letztlich Ausdruck der Störung seien, die er vermutlich selber schlecht einordnen könne (pag. 1803, Z. 39- 45 und pag. 1804, Z. 1). Man müsse mit einer ziemlich hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass auch wahnhafte Überzeugungen eine Rolle spielen und das Verhalten des Beschuldigten motivieren. Unbehandelt könne sich das handlungs- wirksam auswirken (vgl. pag. 1804, 19-22). Im Übrigen attestieren dem Beschuldigten auch die Vorgutachter eine erhöhte Be- handlungsbedürftigkeit bis hin zur Massnahmennotwendigkeit (Gutachten von Dr. med. AT. _____: pag. 804; Gutachten von med. pract. AV. _____: pag. 554 f.; Gutachten der UPD: pag. 517). Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Aussagen des Beschuldig- ten zu verweisen, wonach ihm eine Therapie gut tun würde (pag. 1794, Z. 44). Die- se Aussagen des Beschuldigten decken sich mit den Ausführungen von Dr. med.

36 C. _____. Der Beschuldigte sieht sich selber als massnahmenbedürftig. Im Wei- teren beschreibt der Beschuldigte den hohen Leidensdruck, den auch Dr. med. C. _____ erkannte, eindrücklich (pag. 1795, Z. 1-3): «Bis jetzt ist mein Leben eine Katastrophe. Negativ. Immer weinen, weinen, weinen. Ich weine mehr, als ich kann. Ich will immer Drogen. Jetzt ist es viel zu viel, Madame. Bitte.». Der Beschul- digte gab sodann an, gewalttätig zu werden, weil er nicht anders könne (pag. 1797, Z. 1-3). Gerade zur Vermeidung solcher aggressiven Durchbrüche ist der Beschul- digte laut Dr. med. C. _____ auf eine stationäre therapeutische Massnahme an- gewiesen. Gestützt auf Ausführungen von Dr. med. C. _____ sowie auf die Aussagen des Beschuldigten selber sind sowohl die Massnahmenbedürftigkeit als auch die Mass- nahmennotwendigkeit zweifelsfrei zu bejahen. 14.6 Verhältnismässigkeit 14.6.1 Eignung und Erfolgsaussichten einer Behandlung Dr. med. C. _____ hält zunächst unmissverständlich fest, für die festgestellte psychische Störung gebe es eine Behandlung (pag. 962). An der grundsätzlichen Behandelbarkeit der vorliegenden schweren psychischen Störung ist mithin nicht zu zweifeln. Dies wird auch von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt (pag. 1809). Demgegenüber mangle es nach Ansicht der Verteidigung an Ausführungen von Dr. med. C. _____ zu den Behandlungsaussichten (pag. 1263 ff. und pag. 1809 f.). Wie im Folgenden deutlich wird, äussert sich Dr. med. C. _____ entge- gen den Behauptungen der Verteidigung jedoch sehr wohl zu den Behandlungs- aussichten: Durch eine Behandlung liesse sich das Risiko neuerlicher Straftaten laut Dr. med. C. _____ vermindern (pag. 962, Antwort auf Frage 4.2, zweiter Satz). Dies bestätigte sie auch

anlässlich der Berufungsverhandlung: Wenn die Schizophrenie und die Drogen- bzw. Substanzproblematik hinreichend behandelt würden, sei sein Rückfallrisiko deutlich gebessert, weil das die Problemfelder seien, aus denen sein gewalttätiges Verhalten resultiere (pag. 1805, Z. 10-13). Weiter führte sie aus, dass Behandlungs-/Betreuungsbemühungen ausserhalb eines hochstrukturierten geschlossenen Rahmens zurzeit nicht aussichtsreich seien. Das Risiko wäre hoch, dass der Beschuldigte wieder mit ähnlichen Delikten auffalle, wie die, wegen denen er in der Vergangenheit verurteilt worden sei (pag. 959). Unmissverständlich hält Dr. med. C._____ weiter fest, eine ambulante Massnahme sei angesichts der nicht vorhandenen Störungseinsicht und Behandlungsbereitschaft sowie angesichts der unstrukturierten sozialen Situation nicht aussichtsreich. Aussichtsreich wäre momentan nur eine langfristige stationäre Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik (pag. 963, Antwort auf Frage 4.4). Diese Einschätzung bestätigte sie anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 1805, Z. 25-33). Im Rahmen einer ambulanten Massnahme habe man bei den völlig fehlenden sozialen Strukturen, der ihm fehlenden Krankheitseinsicht und der Gefährdung durch Alkohol- und Drogenrückfälle praktisch keine Möglichkeiten, da ranzukommen (pag. 1805, Z. 29-31).

37 Konkret heisst das, dass innerhalb eines hochstrukturierten geschlossenen Rahmens – namentlich im Rahmen einer Massnahme nach Art. 59 StGB – mit einer solchen Therapie das Rückfallrisiko durchaus reduziert werden könnte, mithin Erfolgsaussichten bei Durchführung einer stationären Behandlung bestehen. Dies zeigen auch die folgenden Ausführungen von Dr. med. C._____: Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung meinte sie zwar, die Prognose einer Behandlung sei eher schlecht, führte jedoch auch aus, dass beim Beschuldigten bislang nicht alle Medikamente, welche zur Verfügung stehen, ausgeschöpft worden seien. Zudem habe man bereits sehen können, dass die Symptomatik inzwischen besser kontrolliert werden könne. Mit anderen Medikamenten wäre allenfalls eine umfassendere Rehabilitation möglich (pag. 1235, Z. 36-46). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab Dr. med. C._____ an, beim Beschuldigten könne sie die Erfolgsaussichten einer Behandlung sicher nicht verneinen. Man habe den Eindruck, dass die neuroleptische Medikation optimiert werden könne. Es gebe weitere Medikamente, die man bei Therapieresistenz geben könne (pag. 1803, Z. 14-15). Dr. med. C._____ zählte auf Frage mehrere Medikamente auf (pag. 1806, Z. 22-37), welche zur Behandlung des Beschuldigten infrage kommen würden. Im Allgemeinen führte Dr. med. C._____ weiter aus, schizophrene Störungen hätten keine per se schlechte Prognose, und zwar nicht in dem Sinne, dass man sie komplett heilen könne, aber in dem Sinne, dass man durch eine adäquate Behandlung das Deliktrisiko in der Regel doch erheblich senken könne, wenn eine gute Medikation und flankierende Massnahmen, sprich eine soziale Rehabilitation stattfänden. Das heisse nicht, dass jeder Betroffene automatisch wieder eine ganz selbständige Lebensführung erreiche, aber in den geeigneten Strukturen hätten wir in der Regel eine gute Prognose. Das Problem sei halt, dass es oft sehr viel Arbeit brauche, bis sie die Erkrankung selber anerkennen, sich auf die Behandlungsschritte einlassen und die Behandlung mittragen würden (pag. 1802, Z. 44-45 und pag. 1803, Z. 1-8). Die Verteidigung bringt in diesem Zusammenhang vor, der Beschuldigte könne die Massnahme wegen der langen Wartefristen erst in einem Jahr antreten (pag. 1810), was nicht ideal wäre, und verweist hierbei auf ihre eingereichten Anfragen bei drei Einrichtungen (vgl. pag. 1814 ff.). Wie Dr. med. C._____ schlüssig darlegen konnte, ist es sicherlich nicht ideal, dass der Beschuldigte schon eine ganz schöne Zeit unter recht isolierten Bedingungen sei und keine optimale Behandlung erhalte (pag.

1802, Z. 41-44), es sei aber im Einzelfall nicht möglich, deswegen zu sagen, dass eine Behandlung dann keinen Sinn mehr habe (pag. 1806, Z. 42-45 und pag. 1807, Z. 1-2). Vorab ist festzuhalten, dass die Warte- fristen grundsätzlich lang sind, die Anfragen aber auch gezeigt haben, dass mit ei- ner halbjährigen Wartefrist gerechnet werden darf. Die Kammer geht sodann davon aus, dass eine Behandlung auch bei einer längeren Wartefrist nach wie vor geeig- net ist, der vom Beschuldigten ausgehenden Rückfallgefahr hinreichend begegnen zu können. Durch eine adäquate Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme be- steht gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C. _____ grundsätzlich eine

38 gute Prognose. Es bestehen somit klarerweise konkrete Erfolgsaussichten. Mass- gebend ist hierbei insbesondere die Optimierung der neuroleptischen Medikation. Daran ändern auch die mangelnde Therapiewilligkeit in einem stationären Setting sowie die fehlende Krankheitseinsicht nichts. Dr. med. C. _____ hielt mehrfach fest, dass der Beschuldigte weder krankheitseinsichtig noch behandlungsbereit sei (vgl. pag. 963, Antworten zu Frage 4.3 und 4.4; pag. 1229, Z. 14-15; pag. 1805, Z. 29-30 und Z. 37-38). Im Rahmen der Behandlung müsse man den Betroffenen insbesondere zum Experten seiner Störung machen, damit er sozusagen zumin- dest so behandlungseinsichtig und behandlungssadhärent werde, dass man die Be- handlung im ambulanten Setting fortsetzen könnte (pag. 1805, Z. 15-19). Man sehe es häufig, dass die Betroffenen in dem Moment, in dem die Störung oder die Sym- ptome medikamentös gut behandelt seien, bereits seien, sich damit auseinander- zusetzen, dass sie eine Erkrankung hätten, wie man damit am besten umgehe, usw., und dass die die Türe für die psychotherapeutischen Behandlungsschritte aufgehe. Das Problem sei bisher gewesen, dass sich der Beschuldigte den Be- handlungen im allgemeinen psychiatrischen Setting mehr oder weniger schnell ent- zogen habe; das sehe man bei dieser Erkrankung häufig (vgl. pag. 1803, Z. 15-23). Dementsprechend gehören die fehlende Krankheitseinsicht und der mangelnde Therapiewillen zum Krankheitsbild der paranoiden Schizophrenie. Gegenstand der Behandlung ist es somit zunächst, die Medikation optimal einzustellen, um die Krankheitseinsicht und den Therapiewillen im weiteren Verlauf herstellen zu kön- nen. Weiter führte Dr. med. C. _____ aus, auch eine gegen den Willen des Beschul- digten angeordnete Behandlung könne, wenn sie längerfristig durchgeführt werden würde, erfolgversprechend sein; nämlich dann, wenn es im Verlauf gelingen würde, den Beschuldigten zu motivieren, bei der Behandlung zu kooperieren und die indi- zierten Behandlungsschritte mitzutragen (pag. 963). Sodann geht aus den Aussa- gen von Dr. med. C. _____ hervor, dass gerade bei Therapieresistenz weitere Medikamente zur Verfügung stehen (vgl. pag. 1803, Z. 14-15). In diesem Zusam- menhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte eine Therapie an- llässlich der Berufungsverhandlung im Vergleich zur erstinstanzlichen Hauptver- handlung nicht mehr vollständig ablehnte. So sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung aus, eine Therapie würde ihm gut tun (pag. 1794, Z. 44). Er zeigte sich unter Umständen auch bereit, sich einer me- dikamentösen Behandlung zu unterziehen (pag. 1794, Z. 45 und pag. 1795, Z.1-1). Sodann ist dem Führungsbericht des Regionalgefängnisses AG. _____ vom 24. Januar 2023 zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte kooperativ im Hinblick auf die Einnahme der verordneten Medikation zeige (pag. 1206). Den im oberinstanzli- chen Verfahren eingeholten Führungsberichten der Regionalgefängnisse AG. _____ und AH. _____ kann hinsichtlich Einnahme der Medikamente nichts entnommen werden (vgl. pag. 1752 ff. und pag. 1748 f.). Belegt ist, dass der Beschuldigte nach wie vor medikamentös behandelt wird (vgl. pag. 1780). Der Be-

schuldigte gab bezüglich Medikamenteneinnahme an, er nehme diese jeden Abend ein (pag. 1792, Z. 4-5). Er müsse, sonst sei es nicht einfach (pag. 1792, Z. 7-8). Hinsichtlich der Wirkung der Medikamente gab der Beschuldigte an, sie würden

39 ihm beim Einschlafen helfen (pag. 1792, Z. 10-11). Weiter gab er an, dass diese Medikamente ihm schnell zu denken machen würden und das nicht gut für den Kopf sei (pag. 1791, Z. 36-37). Der Beschuldigte gab mehrfach an, er habe Angst (pag. 1792, Z. 14, Z. 33 und Z. 37). Dr. med. C._____ leitet unter anderem aus diesen Aussagen des Beschuldigten ab, dass die neuroleptische Medikation optimiert werden müsse (vgl. pag. 1802, Z. 14-16 und Z. 29-34). In den wenigen Monaten seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. Februar 2023 änderte sich mithin die Einstellung des Beschuldigten betreffend Behandlung. So sagte er damals noch aus, eine stationäre therapeutische Massnahme sei eine Zeitverschwendung (pag. 1250, Z. 19-22), er würde sich gegen eine Therapie wehren (pag. 1250, Z. 24-25), er brauche keine Hilfe (pag. 1250, Z. 41-42). Entgegen den Behauptungen der Verteidigung (vgl. pag. 1809) spricht auch der Vorfall vom 22. Mai 2023 (vgl. Ziff. 12.7.) nicht für die Aussichtslosigkeit einer Behandlung. Vielmehr ist der Vorfall vom 22. Mai 2022 mit der mangelnden Behandlung zu erklären. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte aktuell nur sehr beschränkt behandelt werden kann, da der Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme fehlt. Ferner bestätigt der Vorfall vom 22. Mai 2022 die Einschätzung von Dr. med. C._____, wonach nur eine langfristige Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik aussichtsreich wäre (pag. 963, Antwort zu Frage 4.4). Im Übrigen erscheint eine fürsorgerische Unterbringung entgegen den Vorbringen der Verteidigung (vgl. pag. 1810) vorliegend nicht angezeigt, denn die strafrechtlichen Massnahmen gehen den zivilrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen vor. Da – wie vorliegend im Ergebnis deutlich wird – sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erfüllt sind und das Strafgericht daher nicht befugt ist, von deren Anordnung abzusehen, ist nicht weiter auf eine zivilrechtliche Unterbringung einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2018 vom 8. März 2018, E. 1.4). In einer Gesamtbetrachtung ist eine minimale Motivierbarkeit des Beschuldigten für eine therapeutische Behandlung nunmehr erkennbar. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist eindeutig, dass der Beschuldigte in der Lage ist, seine Einstellung hinsichtlich seiner Krankheit und der notwendigen Behandlung zu überdenken. Anders lässt sich insbesondere seine Aussage, wonach ihm eine Therapie gut tun würde (vgl. pag. 1794, Z. 44), nicht verstehen. Gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C._____ erscheint eine optimale Medikation für die Erarbeitung der Krankheitseinsicht und des Therapiewillens, mithin für die Erfolgsaussichten der stationären therapeutischen Massnahme, zentral. Dr. med. C._____ konnte nach Ansicht der Kammer schlüssig erläutern, dass eine weitere Optimierung der Medikation möglich ist und hat hierbei mehrere mögliche Medikamente genannt. In hoch strukturierten Settings nimmt der Beschuldigte die Medikamente, wie den Führungsberichten der Regionalgefängnisse AG._____ und AH._____ und den Aussagen des Beschuldigten hervorgeht, ein. Ein solches hoch strukturiertes Setting besteht im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme. Demnach erachtet die Kammer die Erarbeitung der Krankheitsein-

40 sicht und der Therapiewilligkeit des Beschuldigten im Rahmen einer stationären therapeutischen Behandlung als möglich. Eine ambulante therapeutische Massnahme ist hierfür nach dem Gesagten indessen nicht geeignet. Mit der Vorinstanz ist im Ergebnis

festzuhalten, dass die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Beschuldigten deutlich zeigen, dass lockerere Behandlungsregimes nicht geeignet sind, die Erkrankung des Beschuldigten zuverlässig zu beeinflussen. Nur ein eng strukturiertes Setting bietet bei dieser Ausgangslage Gewähr, dass die notwendige Behandlung sichergestellt und eine Reduktion der Rückfallgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb von fünf Jahren erreicht werden kann. Die stationäre therapeutische Massnahme ist somit geeignet, die Legalprognose beim Beschuldigten zu verbessern. 14.6.2 Erforderlichkeit Auf die Massnahmenotwendigkeit wurde unter Ziff. 14.5 vertieft eingegangen. Dr. med. C. _____ in ihrem Gutachten stichhaltig zum Ausdruck gebracht, dass nur eine stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB aussichtsreich wäre, um den Beschuldigten in einem längeren Behandlungsprozess zu erreichen bzw. selbst eine gegen den Willen des Beschuldigten angeordnete längerfristig durchgeführte Behandlung erfolgversprechend sein könnte (pag. 960; pag. 963, Antworten zu den Fragen 4.3 und 4.4). Weil der Beschuldigte derzeit in keinsten Weise als absprachefähig beurteilt werden könne, sei ein Risk-Management ausserhalb eines hoch strukturierten, geschlossenen Settings nicht aussichtsreich. Das Risiko wäre hoch, dass der Beschuldigte wieder mit ähnlichen Delikten auffalle, wie die, wegen denen er in der Vergangenheit verurteilt worden sei (pag. 958 f.). Der Beschuldigte bat um «Artikel 63» und schlug vor, sich die Medikamente monatlich spritzen zu lassen, eine Therapie zu machen, Arbeit zu suchen und sein Leben zu beginnen (pag. 1794, Z. 45 und pag. 1795, Z. 1). Wenn er aus der Haft kommen würde, würde er eine Familie gründen, heiraten und arbeiten (pag. 1794, Z. 17-19). Diesen Vorschlag erachtete Dr. med. C. _____ für «extrem unrealistisch», weil der Beschuldigte von sozialer Anpassung und Problemeinsicht oder adäquater Problemeinsicht relativ weit entfernt sei. Er habe auch sehr stark eingeschränkte Sozialkompetenzen. Wenn er jetzt davon spreche, dass er heiraten und eine Familie gründen wolle, könne man sich gar nicht vorstellen, dass er in der Lage wäre, diese Schritte zu bewältigen und da Verantwortung zu übernehmen. Das wäre mit einem riesigen Stress verbunden, was wiederum psychotische Exazerbationen sehr wahrscheinlich machen würde und Drogenrückfälle sowieso (pag. 1805, Z. 35-44). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab Dr. med. C. _____ auf Frage, ob sie die Therapie eher im ambulanten oder stationären Bereich sehen würde, an, im ambulanten Bereich würden die Möglichkeiten fehlen, die Störung zu behandeln; bei den völlig fehlenden sozialen Strukturen, der ihm fehlenden Krankheitseinsicht und der Gefährdung durch Alkohol- und Drogenrückfälle habe man praktisch keine Möglichkeiten da anzukommen (pag. 1805, Z. 25-33). Dementsprechend erachtet die Kammer gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C. _____ nur eine stationäre therapeutische Massnahme als aussichts-

reich. Diese ist notwendig, um die den Anlasstaten zugrundeliegende schwere psychische Störung zu behandeln und künftige, mit ihr im Zusammenhang stehende Straftaten zu vermeiden. Daher ist die Erforderlichkeit einer stationären therapeutischen Massnahme ohne weiteres zu bejahen. 14.6.3 Zumutbarkeit / Verhältnismässigkeit im engeren Sinne Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinne ist abzuwägen, ob der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Der Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten aufgrund einer Einweisung in eine stationäre therapeutische Massnahme muss aufgrund des damit verbundenen Freiheitsentzugs als schwerwiegend bezeichnet werden. Dem Interesse des Beschuldigten stehen jedoch auch schwerwiegende öffentliche Interessen entgegen, welche es gegeneinander abzuwägen gilt. Der Beschuldigte ist

zweifelsohne als gefährlich einzustufen, was sich vorab aus seinen zahlreichen Einträgen im Strafregister sowie auch aus dem in Ziff. 12.7 ausführlich geschilderten jüngsten Ereignis im Regionalgefängnis AG. _____ ergibt. In Berichten des Regionalgefängnisses AG. _____ wird in Bezug auf den Beschuldigten gar die Bezeichnung «besonders gefährlich» (ergänzender Führungsbericht des Regionalgefängnis AG. _____ vom 18. Juli 2023, pag. 1752 ff.) bzw. «brandgefährlich» (Bericht über den Vorfall vom 22. März 2023, pag. 1580) verwendet. Die wiederholte Delinquenz sowie auch der Umstand, dass sich der Beschuldigte nicht einmal in Haft unter Kontrolle halten kann und sowohl in der Justizvollzugsanstalt BB. _____ als auch im Regionalgefängnis AG. _____ Gefängnisaufseher verletzt hat, zeigen seine erhöhte Gefährlichkeit deutlich. Ihm wird gutachterlich eine hohe Rückfallgefahr attestiert. Diese Rückfallgefahr betrifft dabei sowohl Gewalt-, als auch Sexual- und Betäubungsmitteldelikte. Die zahlreichen hier zu schützenden Rechtsgüter sind denn auch als hochrangig zu bezeichnen, womit das diesbezügliche Schutzinteresse als äusserst hoch zu bezeichnen ist. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beschuldigte von einer Therapie im Rahmen der stationären Massnahme in hohem Mass profitieren kann. Eine paranoide Schizophrenie kann grundsätzlich behandelt werden (vgl. pag. 962, Antwort zu Frage 4.2). Dies sollte denn auch möglichst rasch erfolgen, damit sich die Krankheit nicht verschlimmert. So wies Dr. med. C. _____ darauf hin, dass ausserhalb des geeigneten Behandlungssettings im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme zu erwarten sei, dass die schizophrene Störung innerhalb kürzerer Zeit akut exazerbieren würde. Der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln würde das psychische Zustandsbild zusätzlich belasten (vgl. pag. 951). So verschlechtere ein solcher anhaltender schädliche Konsum psychotroper Substanzen die Behandlungsmöglichkeiten einer schizophrenen Erkrankung und begünstige das Auftreten von psychotischen Phasen (vgl. pag. 950). Auf Vorhalt der Einschätzung von med. pract. AV. _____, wonach die schizophrene Erkrankung zwingend medika-

42 mentös behandelt werden müsse, um dem Risiko einer Chronifizierung und einer allfälligen Selbst- und Fremdgefährdung zu begegnen (vgl. pag. 555), führte Dr. med. C. _____ aus, die schizophrene Erkrankung könne auch bei korrekter Behandlung chronifizieren (pag. 1803, Z. 25-30). Man müsse beim Beschuldigten davon ausgehen, dass chronische Symptome vorlägen (pag. 1803, Z. 31-37). Für eine Behandlung sei es beim Beschuldigten aber sicher nicht zu spät, da der Beschuldigte wahrscheinlich langfristig auf die entsprechende Behandlung angewiesen sei, um beispielsweise solche raptusartigen, aggressiven Durchbrüche bestmöglich zu verhindern; man müsse davon ausgehen, dass es letztlich Ausdruck der Störung sei, dass solche Impulsdurchbrüche stattfänden, die er vermutlich selber schlecht einordnen könne (pag. 1803, Z. 39-45 und pag. 1804, Z. 1). Unter einer akuten Exazerbation, psychotischen Phasen und einer weiteren Chronifizierung der paranoiden Schizophrenie leidet zunächst der Beschuldigte, da er sich dabei jeweils häufig auch selber in Gefahr bringt. Gestützt auf seine Aussagen ist beim Beschuldigten, wie bereits ausgeführt, auch von einem hohen Leidensdruck auszugehen (vgl. pag. 1795, Z. 1-3), der gemäss Dr. med. C. _____ Folge der unbehandelten schweren psychischen Störung ist (vgl. pag. 1802, Z. 36-38). So dann stehen bei ausbleibender Behandlung seiner schweren psychischen Störung und mit Blick auf den von Dr. med. C. _____ beschriebenen zu erwartenden Verlauf die Aussichten auf Erfüllung seines Wunsches nach einem Leben in Freiheit, in dem er heiraten, eine Familie gründen und arbeiten kann (vgl. pag. 1794, Z. 17-19), schlecht. Gleichzeitig geht mit der paranoiden

Schizophrenie angesichts der Anlasstaten beim Beschuldigten, wie hiervor aufgezeigt, eine erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter einher. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen hat folglich auch der Beschuldigte ein Interesse an einem möglichst raschen Beginn der adäquaten Therapie, was sein Interesse am Absehen von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme etwas abzuschwächen vermag, zumal nur eine forensisch-psychiatrische Klinik für die Behandlung des Beschuldigten geeignet ist (vgl. Ziff. 14.9). Die adäquate Behandlung des Beschuldigten konnte daher noch nicht beginnen. Darüber hinaus ist auch im Auge zu behalten, dass das Ziel der Massnahme neben der Verbesserung der Legalprognose auch darin liegt, die Wiedereingliederung des Verurteilten in der Gesellschaft zu gewährleisten. Ohne vorgängige geeignete Behandlung der Schizophrenie erscheint es gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C._____ als ausgeschlossen, dass dem Beschuldigten eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelingen könnte. Eindeutig sind hierzu die Aussagen von Dr. med. C._____, wonach beispielsweise Heiraten und eine Familie gründen sehr wahrscheinlich mit psychotischen Exazerbationen und Drogenrückfällen verbunden wäre (vgl. pag. 1805, Z. 35-44). Die stationäre therapeutische Massnahme liegt somit auch deswegen im Interesse des Beschuldigten. Insgesamt überwiegt vorliegend das Interesse der Öffentlichkeit an einem ungestörten Rechtsfrieden und des Beschuldigten an einer adäquaten Behandlung gegenüber seinem Interesse am Absehen von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme.

43 Die stationäre therapeutische Massnahme ist mithin auch zumutbar, womit die Verhältnismässigkeit zu bejahen ist. 14.7 Fazit Über den Beschuldigten ist eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen. Betreffend der Vollzugsform wird auf die Ausführungen und Empfehlungen von Dr. med. C._____ hingewiesen (Art. 59 Abs. 3 StGB; BGE 142 IV 1 E. 2.5). 14.8 Dauer der Massnahme Die Dauer der (stationären) Massnahme hängt von deren Auswirkungen auf die Gefahr weiterer Straftaten ab, wobei die Freiheit dem Betroffenen nur so lange entzogen werden darf, als die von ihm ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag. Die Massnahme dauert aber grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 145 IV 65 E. 2.3.3 S. 71; BGE 142 IV 105 E. 5.4 S. 112; 141 IV 236 E. 3.5 S. 240, 49 E. 2.1 f. S. 51 f.; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_648/2020 vom 15. Juli 2020 E. 4.3.3). Dr. med. C._____ erachtet vorliegend eine längerfristige stationäre therapeutische Massnahme als geboten (pag. 960; pag. 963, Antworten auf Frage 4.3 und 4.4). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte Dr. med. C._____ aus, die Dauer sei in hohem Masse davon abhängig, wie gut es gelinge, die medikamentöse Behandlung zu optimieren und ihn entsprechend für die Psychoedukation zu erreichen, damit er zumindest so behandlungseinsichtig und behandlungsadhärenent werde, dass man die Behandlung im ambulanten Setting fortsetzen könnte (pag. 1806, Z. 10-16). Es sei bislang über eine längere Zeit nicht gelungen, mit dem Beschuldigten zumindest ein ganz basales Krankheitskonzept zu erarbeiten. Daher gehe sie davon aus, dass es etwas länger dauern werde. Der Assistenzarzt habe ihr gesagt, dass der Beschuldigte in den Momenten, in denen der Assistenzarzt das Gefühl gehabt hätte, das Medikament schlage besser an, durchaus zugänglich gewesen sei (pag. 1807, Z. 6-17). Gestützt auf die Ausführungen von Dr. med. C._____ ist von einem längeren Behandlungsprozess auszugehen. Damit ist nicht mit einer Zweckerreichung deutlich vor der fünfjährigen Höchstdauer zu rechnen. Die stationäre therapeutische Massnahme ist demnach für die Dauer von fünf Jahren anzuordnen. 14.9 Möglichkeiten des Vollzugs Voraussetzung für die

Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme bildet unter anderem die Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung (Art. 56 Abs. 5 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt es, dass sich das urteilende Gericht – auf der Grundlage der eines Gutach- tens – vergewissert, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung für die Massnahme zur Verfügung steht. Das Gericht soll nicht Vollzugsaufgaben übernehmen und die geeignete Institution selber bestimmen. Die Zuweisung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Vollzugsbehörde. Die Bereitschaft einer geeigneten Institution, den

44 Verurteilten aufzunehmen, ist nicht Voraussetzung einer Massnahme (Urteil des Bundesgerichts 6B_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.4.4). Gemäss Gutachten bestehen in der Schweiz verschiedene geeignete forensisch- psychiatrische Institutionen, z.B. die BG._____ oder die BH._____ (pag. 960). Diese Einschätzung bestätigte Dr. med. C._____ anlässlich der Beru- fungsverhandlung (vgl. pag. 1806, Z. 1-2). Es bestehen somit realistische Möglich- keiten, die stationäre therapeutische Massnahme zu vollziehen.

IV. Kosten und Entschädigung

15. Oberinstanzliche Verfahrenskosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend werden die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 3'000.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Hinzu kommen die Kosten des Haftprüfungsverfahrens von CHF 400.00 (Akten SK 23 177, pag. 24). Gestützt auf die Rechnung von Dr. med. C._____ vom 3. August 2023 werden die Auslagen auf CHF 1'332.00 beziffert. Das erstinstanzliche Urteil wird in den angefochtenen Punkten bestätigt. Somit un- terliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'732.00 werden ihm daher auferlegt.

16. Amtliche Entschädigung für die Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen. Nach Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (vgl. Art. 41 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c der Verord- nung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts zwischen CHF 2'000.00 und CHF 50'000.00. Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis höchstens 50% des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV). Für die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren wurde der gebotene Zeitauf- wand auf 64.25 Stunden und die amtliche Entschädigung auf CHF 12'850.00 fest- gelegt (pag. 1277). Laut Rechtsanwältin B._____ habe der Zeitaufwand für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren 35 Stun- den betragen; sie bezeichnet diesen als überdurchschnittlich und beziffert die amt- liche Entschädigung demnach auf CHF 7'000.00 (pag. 1820 ff.). Rechtsanwältin B._____ macht im oberinstanzlichen Verfahren demnach knapp 55% des im erstinstanzlichen Verfahren entschädigten Zeitaufwands geltend.

45 Nach Einschätzung der Kammer ist der gebotene Zeitaufwand als durchschnittlich zu bezeichnen. Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand in Anbe- tracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des

Prozesses daher als deutlich übersetzt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bemessungskriterien ist die amtliche Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren auf rund 35% des erstinstanzlichen Honorars festzulegen. Rechtsanwältin B. _____ verteidigte den Beschuldigten bereits im erstinstanzlichen Verfahren; die Akten waren ihr daher bereits bekannt. Sodann ist das Berufungsverfahren auf die Frage der stationären therapeutischen Massnahme beschränkt und es waren im oberinstanzlichen Verfahren keine umfangreichen Beweisergänzungsmassnahmen erforderlich. Aus diesen Gründen erachtet die Kammer für die amtliche Verteidigung in der Hauptsache einen Zeitaufwand von 15 Stunden (Aktenstudium und Vorbereitung der Berufungsverhandlung: 8 Stunden; Besprechungen mit dem Beschuldigten und Korrespondenz: 3 Stunden; Parteiverhandlung: 3 Stunden; Urteilseröffnung: 1 Stunde) und soweit Haftangelegenheiten betreffend einen Zeitaufwand von zusätzlich 8 Stunden als geboten. Gesamthaft ergibt sich ein gebotener Aufwand von 23 Stunden, der Rechtsanwältin B. _____ zu entschädigen ist. Es resultiert eine amtliche Entschädigung von CHF 4'600.00. Die geltend gemachten Auslagen geben, soweit nicht die Kopien betreffend, zu keinen Bemerkungen Anlass. Entschädigt werden nur die notwendigen Auslagen (Art. 42 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 PKV; Ziff. 3.4.b des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022). Mit Blick auf den Aktenumfang des oberinstanzlichen Verfahrens erscheinen 914 Kopien im Sinne der vorgenannten Bestimmungen nicht als notwendig. Dieser Aktenumfang rechtfertigt die Erstellung von höchstens 350 Kopien, welche als notwendige Auslagen zu entschädigen sind. Im Ergebnis sind die notwendigen Auslagen von CHF 308.30 (mehrwertsteuerpflichtig) zu entschädigen. Hinzu kommt ein Reisezuschlag von CHF 400.00. Dem Verfahrensausgang folgend hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung, gesamthaft ausmachend CHF 5'717.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat Rechtsanwältin B. _____ zudem für das oberinstanzliche Verfahren die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'238.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). V. Verfügungen 17. Für die Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv verwiesen.

46 VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 1. Februar 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: A. das Strafverfahren gegen A. _____ wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), angeblich begangen am 24. September 2021, ca. 11:07 Uhr, auf der D. _____ von Bern Mobil ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten eingestellt wurde. B. A. _____ freigesprochen wurde 1. von der Anschuldigung des Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), angeblich begangen am 29. September 2021, ca. 07:30 Uhr in Bern, E. _____, im Deliktsbeitrag von CHF 1.95, 2. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), angeblich begangen am 15. September 2021, ca. 22:40 Uhr, auf der SBB Strecke F. _____, ohne Ausrichtung einer Entschädigung mit Ausscheidung von Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 und diese Kosten dem Kanton Bern auferlegt wurden. C. A. _____ schuldig erklärt wurde 3. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangen 3.1. am 7. Oktober 2021, ca. 14:00 Uhr, auf

dem Weg vom Bahnhof, G. _____ zum Nachteil von H. _____ (AKS Ziff. 1.1), 3.2. am 4. November 2021, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von J. _____ und K. _____ (AKS Ziff. 1.2); 4. der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen 4.1. am 4. November 2021 in Bern, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von J. _____ (AKS Ziff. 1.2),

47 4.2. am 4. November 2021 in Bern, ca. 13:45 Uhr, in Bern, I. _____ zum Nachteil von K. _____ (AKS Ziff. 1.2); 4.3. der Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, mehrfach begangen 4.3.1. am 4. Juni 2021, ca. 05:09 Uhr, in Bern, L. _____ (AKS Ziff. 2.1), 4.3.2. am 5. Oktober 2021, ca. 12:55 Uhr, in Bern, M. _____ (AKS Ziff. 2.2), 4.3.3. am 6. Oktober 2021, ca. 17:25 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3), 4.3.4. am 6. Oktober 2021, ca. 22:55 Uhr, in Bern, N. _____ (AKS Ziff. 2.3), 4.3.5. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr bis ca. 14:00 Uhr, in Bern, O. _____ und G. _____ (AKS Ziff. 2.4), 4.3.6. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 2.5), 4.3.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 2.5), 4.3.8. am 20. Oktober 2021, ca. 21:06 Uhr, in Bern, Q. _____ (AKS Ziff. 2.7), 4.3.9. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, R. _____ (AKS Ziff. 2.8), 4.3.10. am 31. Oktober 2021, ca. 14:40 Uhr, in Bern, S. _____ (AKS Ziff. 2.9), 4.3.11. am 4. November 2021, ca. 12:35 Uhr, in Bern, T. _____ (AKS Ziff. 2.10); 4.4. der Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangen 4.4.1. am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ (AKS Ziff. 3.1), 4.4.2. am 1. Oktober 2021, ca. 20:05 Uhr, in Bern, V. _____ (AKS Ziff. 3.2), 4.4.3. am 3. Oktober 2021, ca. 10:58 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.3), 4.4.4. am 8. Oktober 2021, ca. 14:45 Uhr bis ca. 14:55 Uhr, in Bern, P. _____ (AKS Ziff. 3.4); 4.5. des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen 4.5.1. am 29. September 2021, ca. 07:30 Uhr, in Bern, E. _____ (AKS Ziff. 4.1), 4.5.2. am 7. Oktober 2021, ca. 13:42 Uhr, in Bern, O. _____ (AKS Ziff. 4.2), 4.5.3. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3), 4.5.4. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3),

48 4.5.5. am 4. November 2021, ca. 08:15 Uhr, in Bern, W. _____ (AKS Ziff. 4.3), 4.5.6. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____ (AKS Ziff. 4.4), 4.5.7. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____ (AKS Ziff. 4.5), 4.5.8. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____ (AKS Ziff. 4.6); 4.6. der Beschimpfung, begangen am 24. August 2021, ca. 12:30 Uhr, in Bern, U. _____ zum Nachteil von AA. _____ (AKS Ziff. 5); 4.7. des Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), mehrfach begangen 4.7.1. am 22. August 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, E. _____, im Deliktsbetrag von CHF 7.80 (AKS Ziff. 6.1), 4.7.2. am 18. September 2021, ca. 14:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 13.75 (AKS Ziff. 6.2), 4.7.3. am 22. September 2021, ca. 12:00 Uhr, in Bern, W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.95 (AKS Ziff. 6.3), 4.7.4. am 30. September 2021, ca. 19:50 Uhr, in Bern, X. _____, im Deliktsbetrag von CHF 6.85 (AKS Ziff. 6.5), 4.7.5. am 11. Oktober 2021, ca. 16:00 Uhr, in Bern, Y. _____, im Deliktsbetrag von CHF 10.85 (AKS Ziff. 6.6), 4.7.6. am 23. Oktober 2021, ca. 16:50 Uhr, in Bern, Z. _____, im Deliktsbetrag von CHF 4.80 (AKS Ziff. 6.7); 4.8. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsumwiderhandlungen), mehrfach begangen durch Konsum von verschiedenen Betäubungsmittel am 21. August 2021, 24. August 2021, 5. Oktober 2021, 1. Oktober 2021, 31. Oktober 2021, 4. November 2021, jeweils in Bern (AKS Ziff. 7); und in Anwendung der Artikel 19 Abs. 2, 30, 34, 40,

41, 47, 51, 59, 103, 123 Ziff. 1, 139 Ziff. 1 i.V.m. 172ter, 177 Abs. 1, 186, 285 Abs. 1, 286 Abs. 1 StGB 119 Abs. 1 AIG 19a Ziff. 1 BetmG 426 ff. StPO verurteilt wurde: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland,

49 wobei festgestellt wurde, dass sich der Beschuldigte vom 10. März 2022 bis 1. Februar 2023 (329 Tage) im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat, wobei der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. 2. zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 750.00, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 11. November 2022 der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau. 3. zu einer Übertretungsbusse von CHF 850.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 14. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 9 Tage festgesetzt wurde. 4. zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 16'100.00 und Auslagen von CHF 12'593.00, insgesamt bestimmt auf CHF 28'693.00. Kosten der Untersuchung CHF 6'550.00 Auftritt Staatsanwaltschaft an HV CHF 1'250.00 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 8'500.00 Abzug von CHF 200.00 an den Kanton Bern CHF -200.00 Total CHF 16'100.00 Kosten Dr. Med C. _____ an der HV CHF 1'325.00 Kosten der Staatsanwaltschaft CHF 11'268.00 Total CHF 12'593.00 Total Verfahrenskosten CHF 28'693.00 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: Die Auslagen setzen sich zusammen aus: 5. die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurden:

50 Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 64.25 200.00 CHF 12'850.00 Reisezuschlag CHF 637.50 CHF 889.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 14'376.50 CHF 1'107.00 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 15'483.50 volles Honorar CHF 16'062.50 Reisezuschlag CHF 637.50 CHF 889.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 17'589.00 CHF 1'354.35 CHF 0.00 Total CHF 18'943.35 nachforderbarer Betrag CHF 3'459.85 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST 6. der Kanton Bern Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 15'483.50 entschädigt. 7. A. _____ dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz von CHF 3'459.85 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). D. A. _____ in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt wurde: 1. zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Privatkläger J. _____. 2. zur Bezahlung von CHF 400.00 Genugtuung an den Privatkläger K. _____. 3. zur Bezahlung von CHF 50.00 Genugtuung an den Privatkläger H. _____. E. weiter beschlossen wurde, dass von A. _____ ein DNA-Profil zu erstellen sei (Art. 257 lit. c StPO), wobei zur Erstellung eines DNA-Profiles zuhanden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) von A. _____ durch den Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern, ED-Behandlung, eine WSA-Probe abzunehmen sei, das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) in Anwendung von Art. 182 ff. StPO mit der Erstellung des DNA-Profiles beauftragt wurde und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IRM, Abteilung Forensische Molekularbiologie, und ihre Hilfspersonen pflichtgemäss auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die

Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) hingewiesen wurden.

51 II. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet.
III. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'732.00 (Gebühr 3'000.00; Kosten des Haftprüfungsverfahrens von CHF 400.00; Auslagen der Gutachtensperson von CHF 1'332.00) werden A. _____ auferlegt. IV. 1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A. _____, Rechtsanwältin B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 23.00 200.00 CHF 4'600.00 Reisezuschlag CHF 400.00 CHF 308.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 5'308.30 CHF 408.75 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 5'717.05 volles Honorar 23 250.00 CHF 5'750.00 Reisezuschlag CHF 400.00 CHF 308.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'458.30 CHF 497.30 Total CHF 6'955.60 nachforderbarer Betrag CHF 1'238.55 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig 2. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'717.05. 3. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'717.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'238.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

52 V. Weiter wird verfügt: 1. A. _____ wird bis zum Antritt der stationären therapeutischen Massnahme in Sicherheitshaft belassen. Begründung Sicherheitshaft: Für die Begründung wird zunächst auf die bisher ergangenen Haftentscheide, insbesondere die Verfügung der Verfahrensleitung betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft vom 26. April 2023 verwiesen (Beschluss der Vorinstanz vom 1. Februar 2023, pag. 1281 ff.; Akten betreffend SK 23 177, pag. 23 ff.). Die Sicherheitshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht auf Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Der dringende Tatverdacht ist vorliegend klarerweise gegeben. Sämtliche erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen diverser Vergehen, insbesondere wegen mehrfach begangener Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangener einfacher Körperverletzung, mehrfach begangener Widerhandlungen gegen das AIG, mehrfach begangener Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangenen Hausfriedensbruchs und Beschimpfung sind in Rechtskraft erwachsen. Weiter erfordert die Sicherheitshaft das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 2 StPO. Gemäss der Verfügung der Verfahrensleitung vom 26. April 2023 befindet sich der Beschuldigte aufgrund von Flucht- und Wiederholungsgefahr in Sicherheitshaft. Die für die Annahme dieser besonderen Haftgründe relevanten Umstände haben sich seither nicht geändert, sondern – in Bezug auf die Fluchtgefahr – durch die oberinstanzliche Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme noch akzentuiert. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1; 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe ist zwar ein Indiz

für Fluchtgefahr, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland. (MARC FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2, 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1 sowie 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Vorliegend fällt in Bezug auf die Fluchtgefahr ins Gewicht, dass der Beschuldigte seit seiner Inhaftierung kein festes Domizil hat, keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und nur vorläufig aufgenommen ist, mithin nur über einen Ausweis F verfügt. Gerade in Anbetracht der Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme, mit welcher sich der Beschuldigte auch im oberinstanzlichen Verfahren nicht einverstanden erklärte, bestehen somit zahlreiche Hinweise auf einen konkreten Fluchtanreiz. So ist zu befürchten, dass sich der Beschuldigte bei einer

Entlassung in die Freiheit dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme entziehen würde. Dass beim Beschuldigten eine konkrete Fluchtgefahr besteht, belegen sodann seine Flucht aus dem Jugendheim nach Deutschland (pag. 504).

Wiederholungsgefahr liegt nach Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Nach der Rechtsprechung ist die Aufrechterhaltung von Haft wegen Wiederholungsgefahr zulässig, wenn einerseits die Rückfallprognose ungünstig und andererseits die zu befürchtenden Delikte von schwerer Natur sind. Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung weiterer Delikte sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen dagegen nicht aus, um eine Präventivhaft zu begründen. Bei den Anforderungen an die Rückfallgefahr besteht eine umgekehrte Proportionalität. Je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen (BGE 143 IV 9 E. 2). Betreffend die Wiederholungsgefahr ist vorliegend zu beachten, dass die inkriminierten Straftaten schwere Verbrechen und Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO darstellen. Durch die Verurteilung wegen mehrfach begangener Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangener einfacher Körperverletzung, mehrfach begangener Widerhandlungen gegen das AIG, mehrfach begangener Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangenen Hausfriedensbruchs und der Beschimpfung erfüllt der Beschuldigte das Vorstrafenerfordernis. Darüber hinaus ist der Beschuldigte gemäss Strafregisterauszug vom 26. Juli 2023 mehrfach vorbestraft, insbesondere wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Raufhandels, Diebstahls, Sachbeschädigung, Drohung, Hinderung einer Amtshandlung sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte (pag. 1757 ff.). Der Beschuldigte zeigt somit seit Jahren eine anhaltende Gewaltbereitschaft, die immer wieder zu strafrechtlichen Interventionen führte. Selbst in Haft fällt der Beschuldigte wegen Konflikten mit den Gefängnismitarbeitenden auf, bei denen es auch schon zu tätlichen Auseinandersetzungen kam (vgl. Führungsberichte des Regionalgefängnisses AG. _____ vom 25. Januar 2023, pag. 1206 f., und vom 18. Juli 2023, pag. 1751 ff., sowie des Regionalgefängnisses AH. _____ vom 19. Juli 2023, pag. 1748 f.; Verfügungen betreffend besondere Sicherheitsmassnahme der Einzelbehandlung der Vorinstanz vom 8. März 2023, pag. 1379 ff., und der Verfahrensleitung vom 9. Juni 2023,

pag. 1663 ff.). Für einen Vorfall während seines Gefängnisaufenthalts musste er wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte und Sachbeschädigung verurteilt werden (Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau EO 22 9932 vom 11. November 2022, pag. 1195 ff.). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme kam die Gutachterin zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine Rückfallgefahr besteht, welche insbesondere im Zusammenhang mit der im Rahmen der angeordneten stationären therapeutischen Massnahme zu behandelnden paranoiden Schizophrenie steht. Hinzu kommt, dass die Schwelle des Beschuldigten, sich (sexuell) gewalttätig zu verhalten, auch unabhängig von der schizophrenen Störung nach wie vor eher niedrig ist. Risikoerhöhend wirken sich laut der Gutachterin weiterhin auch seine prekäre soziale Situation (wohnungslos, keine Beschäftigung, keine stabile soziale Unterstützung) und ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Drogen aus. Verstärkt durch die fehlende Tagesstruktur sowie den vor der Inhaftierung immer wieder festgestellten Betäubungsmittelkonsum wird die Wahrscheinlichkeit weiterer gleichartiger oder noch massiver Delikte gegen Leib und Leben oder gegen die persönliche Freiheit mit der Gutachterin als gross erachtet (vgl. pag. 958 f.). Die Diagnose der beim Beschuldigten schwer ausgeprägten, paranoiden Schizophrenie erhöht ebenfalls das Risiko für Delikte, ähnlich denen, mit denen der Beschuldigte bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (pag. 959 f.). Gestützt auf die Ausführungen der Gutachterin sowie mit Blick auf die zahlreichen Vorstrafen und das Verhalten des Beschuldigten während seiner Gefängnisaufenthalte ist nach Ansicht der Kammer eine Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten. So hat sich an der bereits mit Verfügung der Verfahrensleitung

54 vom 9. Juni 2023 an der schlechten Rückfallprognose nichts geändert. Unter Berücksichtigung der Art der unbestrittenermassen begangenen Delikte und auch der Gutachterin folgend ist von einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit Anderer auszugehen. Die besonderen Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr sind somit weiterhin gegeben. Die Sicherheitshaft hat wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 197 StPO). Nach Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende freiheitsentziehende Sanktion (sog. Verbot der Überhaft). Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt, wobei die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen ist (BGE 132 I 21 E. 4.1). Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüßenden Strafe dar (BGE 143 IV 160 E. 4.1 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit nicht nur auf die zu erwartende Freiheitsstrafe an, sondern auch auf die Möglichkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme. Die Gesamtdauer der Haft und eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs darf dabei nicht in grosse Nähe der zu erwartenden Sanktion rücken, um diese nicht zu präjudizieren (Urteil des Bundesgerichts 1B_451/2015 vom 26. Januar 2016 E. 3.5 m.w.H.). Anstelle von Haft ordnet das Gericht mildere Ersatzmassnahmen an, sofern sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs.1 StPO). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitshaft gemäss Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO insbesondere der Sicherung des Massnahmenvollzugs dienen soll. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 10. März 2022 – mithin seit ungefähr 17 Monaten – in Haft. Ins Auge sticht somit, dass die bisherige

Haftdauer die in Rechtskraft erwachsene ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten bereits überdauert. Wie die Verfahrensleitung in der Verfügung vom 26. April 2023 ausgeführt hat, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Haft aber nicht allein die zu erwartende Freiheitsstrafe ausschlaggebend. Vielmehr ist die Dauer sämtlicher freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen zu berücksichtigen. Beachtung finden muss somit insbesondere die mögliche Dauer der angeordneten stationären therapeutischen Massnahme. Die Dauer der Massnahme hängt vom Behandlungserfolg ab. Daran, dass mit der Behandlung des Beschuldigten nur beschränkt (vor allem in der Form der kontrollierten Medikation mit Olanzapin, Rivotril und Sequase; pag. 1780) begonnen werden konnte, hat sich nichts geändert. Die Dauer der zu erwartenden stationären – mithin freiheitsentziehenden – Massnahme wird die bisherige Haftdauer bei weitem übersteigen. Die Gutachterin bestätigte ihre Einschätzung, wonach von einem längeren Behandlungsprozess auszugehen ist (pag. 959 f.), auch anlässlich ihrer oberinstanzlichen Einvernahme. Mit Blick auf die mangelnde Therapiewilligkeit und Krankheitseinsicht des Beschuldigten, welche zunächst im Vordergrund der stationären therapeutischen Massnahme stehen werden, geht die Kammer mit der Gutachterin von einem längeren Behandlungsprozess aus. Es droht somit keine Überhaft. Angezeigt ist indessen ein möglichst rascher Antritt der stationären therapeutischen Massnahme. Mit Blick auf Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2C_523/2021 vom 25. April 2023 E. 5.7 mit weiteren Hinweisen) und vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bereits länger in Gefängnis ist und sich seine paranoide Schizophrenie chronifizieren könnte, muss erreicht werden, dass zeitnah ein Platz gefunden werden kann, weshalb die BVD ausdrücklich aufgefordert werden, unverzüglich einen Therapieplatz zu suchen.

55 Sodann sind keine geeigneten mildereren Massnahmen ersichtlich. Wie in der Verfügung vom 26. April 2023 durch die Verfahrensleitung ausgeführt wurde, sind lediglich 16 Tage aus Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen. Mit Blick auf die Dauer dieser noch zu verbüssenden Ersatzfreiheitsstrafen ist zu prüfen, ob die Anordnung einer Ersatzmassnahme für die Vollstreckung dieser 16 Tage tatsächlich eine mildere Ersatzmassnahme darstellt. Dies ist mangels Zumutbarkeit nach wie vor zu verneinen. Würde der Beschuldigte im Rahmen einer solchen Ersatzmassnahme zurück in den Vollzug versetzt werden müssen, würde dies einen unzumutbaren Unterbruch seines Alltags mit sich bringen. Schliesslich wäre mit einer solchen Ersatzmassnahme grundsätzlich auch die Verlegung in eine Vollzugsanstalt verbunden. Ein damit einhergehendes lockereres Behandlungsregime ist nach Ansicht der Kammer gestützt auf das Gutachten von Frau Dr. med. C. _____ sowie mit Blick auf die Führungsberichte des Regionalgefängnisses AG. _____ vom 24. Januar 2023 (pag. 1206 f.) und 18. Juli 2023 (pag. 1751 ff.) und des Regionalgefängnisses AH. _____ vom 19. Juli 2023 (pag. 1748 f.) nicht geeignet, die Erkrankung des Beschuldigten zuverlässig positiv zu beeinflussen. Die genannten Führungsberichte belegen vielmehr, dass der Beschuldigte von einer konsequenten Reizabschirmung stark profitiert und diese im Interesse des Beschuldigten ist. Andere Ersatzmassnahmen, welche die Flucht- und Wiederholungsgefahr ausreichend zu bannen vermöchten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Verlängerung der Sicherheitshaft ist somit auch verhältnismässig. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Sicherheitshaft vorliegend erfüllt. Zur Sicherung des Massnahmenvollzugs wird deshalb bis zur Vollstreckbarkeit dieses Urteils Sicherheitshaft angeordnet (Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Das gemäss Ziff. I.E. des insofern in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Urteilsdispositivs zu erstellende DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN

AB. _____ und AC. _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (20 Jahre nach dem endgültigen Vollzug der therapeutischen Massnahme) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 6 DNA- ProfilG und Art. 261 Abs. 1 Bst. a StPO). 3. Mündlich eröffnet und begründet: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ (vorab per Fax) - der Generalstaatsanwaltschaft (vorab per Fax) Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung, nach unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - den Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (BVD; Dispositiv unverzüglich, vorab per E-Mail; Urteil mit Begründung innert 10 Tagen) - dem Regionalgefängnis AH. _____ (nur Dispositiv, unverzüglich, vorab per Fax) - dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen) - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information; Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen) - dem Bundesamt für Polizei (nur Dispositiv, innert 10 Tagen)

56 - dem Nachrichtendienst des Bundes (nur Dispositiv, innert 10 Tagen) - der Kantonspolizei Bern, Kriminaltechnischer Dienst/Erkennungsdienstliche Behandlung, BI. _____ (nur Dispositiv, auszugsweise Ziff. I.E., nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - der BJ. _____ (Dossier-Nr. BK. _____; nur Dispositiv, auszugsweise soweit J. _____ betreffend [Ziff. I.C.3.2., Ziff. I.C.4.1. und Ziff. D], nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 3. August 2023 (Ausfertigung: 20. September 2023) Im Namen der 2. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Oberrichterin Weingart Die Gerichtsschreiberin: Windler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.